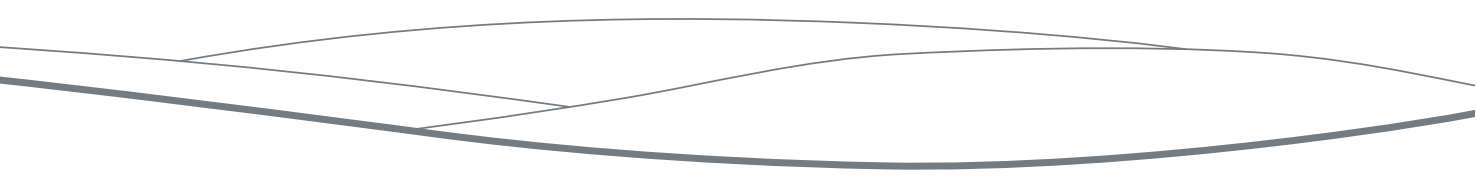


·18 Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung
Donnerstag, 29. November 2018
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Wängi

Budget 2019



Gemeinde Wängi



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 29. November 2018,
19.30 Uhr, im Anschluss an die Schulgemeindeversammlung
in der Mehrzweckhalle Wängi**

Traktanden:

1. Protokoll
2. Einbürgerungsgesuche
 - 2.1 Bekaj Avgustin, Klaudia, Simona und Noela, kosovarische Staatsangehörige
 - 2.2 Dema Arta, kosovarische Staatsangehörige
 - 2.3 Hazir Kezban, türkische Staatsangehörige
 - 2.4 Hazir Reyhan, türkische Staatsangehörige
 - 2.5 Ilikan Osman, Handan, Ömercan, Kürsat und Polat, türkische Staatsangehörige
3. Budget und Steuerfuss 2019
4. Neues Baureglement
5. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeinderat Wängi

Hinweise

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung sind in der Gemeinde wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet und einem Stimmausweis für die Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 erhalten haben.

Heft mit Botschaft und Anträgen

Aus Kostengründen wird pro Haushalt nur noch ein Exemplar der Botschaft verteilt. Weitere Exemplare sowie die vollumfängliche Fassung können jederzeit gratis bei der Gemeindeverwaltung (052 369 77 77) bestellt oder abgeholt werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet (www.waengi.ch) abrufbar.

Stimmausweis

Der Stimmausweis (A5-Format) wird den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt.

Der Stimmausweis ist beim Eintritt ins Versammlungslokal abzugeben.

Fehlende Stimmausweise sind rechtzeitig, d.h. bis spätestens Mittwoch, 28. November 2018, bei Gemeindeschreiber Timo Bär (052 369 77 76) zu verlangen.

INHALT

Protokoll	4
Einbürgerungsgesuche	10
Botschaft zum Budget 2019	12
Erfolgsrechnung	14
Investitionsrechnung	26
Finanzplan 2020 – 2023	31
Neues Baureglement	33

1. PROTOKOLL

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wängi vom 7. Dezember 2017 in der Mehrzweckhalle Wängi

Traktanden

1. Protokoll
2. Einbürgerungsgesuche
 - 2.1 Antelo Cristian, spanischer Staatsangehöriger
 - 2.2 Cao Annette, chinesische Staatsangehörige
 - 2.3 Cao Isabelle, chinesische Staatsangehörige
 - 2.4 Hennig Falk, Daniela, Eric und Johanna, deutsche Staatsangehörige
 - 2.5 Jost Hermann, österreichischer Staatsangehöriger
 - 2.6 Jung Kristin, deutsche Staatsangehörige
 - 2.7 Lonardi Luciano, Elenia, Jason und Alison, italienische Staatsangehörige
3. Budget
Festsetzung des Steuerfusses auf 49 %
(wie bisher)
Budget 2018
4. Mitteilungen und Umfrage

Begrüssung

Die Gemeindeversammlung beginnt um 20.05 Uhr im Anschluss an die Schulgemeindeversammlung. Gemeindepräsident Thomas Goldinger heisst alle Anwesenden herzlich willkommen. Einen besonderen Willkommensgruss entrichtet er an all diejenigen, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Wängi teilnehmen sowie an die Pressevertreter. Entschuldigt für die Versammlung hat sich Gemeinderat Andreas Manser.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger hält fest, dass die Einladung zu dieser Versammlung rechtzeitig und ordnungsgemäss erfolgt ist. Gegen die Anwesenheit der nicht stimmberechtigten Gäste wird kein Einwand erhoben. Ebenfalls wird kein Einspruch gegen die Stimmberechtigung einer anderen anwesenden Person erhoben.

Gemeindeschreiber Timo Bär wird heute Abend als Protokollführer amten. Zur Erleichterung soll das Gesprochene mit einem Tonband aufgezeichnet werden. Seitens der Versammlungsteilnehmer bestehen dagegen keine Einwände.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen:

- **Susanne Gamper**
- **Werner Hofstetter**
- **Ueli Meyer**
- **Tanja Schadegg Müllhaupt**
- **Regula Wyder Kobelt**

Die Stimmzähler/innen werden gemäss Vorschlag gewählt und haben während der Versammlung, wenn nötig, ihres Amtes zu walten.

Bereinigung des Stimmregisters

Wängi zählt zurzeit	4638	Einwohnerinnen und Einwohner
davon sind	3167	stimmberechtigt
anwesend sind	89	Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Damit nehmen 2.81 % der Stimmberechtigten an der heutigen Gemeindeversammlung teil.

Bereinigung der Traktandenliste

Die Diskussion zur Traktandenliste wird nicht benutzt. Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt.

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 2017 ist auf den Seiten 4 – 6 der Botschaft abgedruckt. Aus der Versammlung ergeben sich keine Einwände oder Fragen zum Protokoll.

Gemeindebeschluss

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Februar 2017 wird einstimmig genehmigt und dem Verfasser verdankt.

2. Einbürgerungsgesuche

Der Gemeinderat hat die Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um zu überprüfen, ob diese den gesetzlichen Anforderungen zur Bürgerrechtserteilung genügen. Der Gemeinderat kam zum Schluss, alle Anträge der Gemeindeversammlung vorzulegen und die Antragsteller zur Einbürgerung zu empfehlen.

Wie üblich wird die Abstimmung geheim erfolgen. Die Einbürgerungsgesuche sind in der Botschaft auf den Seiten 7 und 8 beschrieben.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Der Gemeinderat stellt folgenden Antrag:

Cristian Antelo, Annette Cao, Isabelle Cao, Falk, Daniela, Eric und Johanna Hennig, Hermann Jost, Kristin Jung und Luciano, Elenia, Jason und Alison Lonardi wird unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat das Bürgerrecht der Gemeinde Wängi erteilt.

Gemeindebeschluss

Den Antragstellern wird unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau das Bürgerrecht der Gemeinde Wängi mit folgenden Abstimmungsergebnissen erteilt:

Cristian Antelo

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	4
ungültig	0
Massgebende Stimmen	85
Für die Aufnahme (Ja)	82
Gegen die Aufnahme (Nein)	3

Annette Cao

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	0
ungültig	0
Massgebende Stimmen	89
Für die Aufnahme (Ja)	85
Gegen die Aufnahme (Nein)	4

Isabelle Cao

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	0
ungültig	0
Massgebende Stimmen	89
Für die Aufnahme (Ja)	85
Gegen die Aufnahme (Nein)	4

Falk, Daniela, Eric und Johanna Hennig

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	2
ungültig	0
Massgebende Stimmen	87
Für die Aufnahme (Ja)	84
Gegen die Aufnahme (Nein)	3

Hermann Jost

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	0
ungültig	0
Massgebende Stimmen	89
Für die Aufnahme (Ja)	86
Gegen die Aufnahme (Nein)	3

Kristin Jung

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	0
ungültig	0
Massgebende Stimmen	89
Für die Aufnahme (Ja)	85
Gegen die Aufnahme (Nein)	4

Luciano, Elenia, Jason und Alison Lonardi

Abgegebene Stimmzettel	89
hiervon leer	4
ungültig	0
Massgebende Stimmen	85
Für die Aufnahme (Ja)	82
Gegen die Aufnahme (Nein)	3

3. Budget Festsetzung des Steuerfusses auf 49 % (wie bisher) Budget 2018

Das Budget 2018 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) ist den Stimmberechtigten in schriftlicher Form zugestellt worden. Die Budgetzahlen sind mit ergänzenden Bemerkungen näher erläutert.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger weist darauf hin, dass das Budget 2018 erstmals nach dem neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), erstellt wurde. Diverse Begriffe wie auch die Abschreibungsmethode wurden angepasst. Im Budget sind nun die Erfolgsrechnung (ehemals Laufende Rechnung) sowie weiterhin die Investitionsrechnung abgebildet. Der Kontenplan musste komplett neu erstellt werden. Dadurch wird der direkte Vorjahresvergleich während der Umstellungsphase erschwert bis verunmöglicht.

Das Budget 2018 wird durch den Gemeindepräsidenten abschnittsweise erläutert.

Erfolgsrechnung (Diskussion)

Iwan Wüst führt aus, dass er vor ca. einer Woche ein E-Mail mit einigen Fragen an den Gemeindepräsidenten gesendet hat, unter anderem wollte er wissen, wie sich die Gestaltung der Löhne und Entschädigungen des Gemeinderates zusammensetzt. Bereits an der letzten Gemeindeversammlung sei von Marco Weber die Frage gestellt worden, weshalb die Spesengelder des Gemeinderates erhöht wurden. Der Gemeindepräsident hielt damals fest, dass die Erhöhung der Spesen im Rahmen der umliegenden Gemeinden liege. Es sei wichtig, in dieser Angelegenheit Transparenz zu zeigen und die einzelnen Löhne und Entschädigungen offen zu legen. Welche Gelder erhalten die Gemeinderäte und wie viel erhält der Gemeindepräsident? Schliesslich wird die Höhe der Entschädigungen vom Gemeinderat selbst festgelegt. Mit der Annahme des Budgets werden diese Beträge genehmigt. Wir sind die Vorgesetzten des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten und sollten über die einzelnen Beträge Bescheid wissen. Aus diesem Grund habe er den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten gebeten, diese Beträge offen zu legen.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erklärt, dass in der Detailfassung die Exekutive einen Aufwand von Fr. 260 900.00 aufweist. Darin enthalten sind nebst den Entschädigungen auch alle weiteren Aufwände im Zusammenhang mit dem Gemeinderat, z. B. Rechtshonorare, Arbeitgeberbeiträge, usw. Im Vergleich zu HRM1 hat sich in der Kontogruppe Exekutive nichts geändert. Die Gesamtentschädigung pro Gemeinderat liegt bei ca. Fr. 11 000.00 pro Jahr. Je nachdem wie viel Aufwand ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin hatte, kann der Betrag etwas variieren.

Iwan Wüst möchte gerne die Details wissen. Ihm fehlen Informationen zu den genauen Entschädigungen. Wie viel verdient der Gemeindepräsident, wie hoch ist die Ressortentschädigung? Wie hoch sind die Spesen usw., welche an den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten ausbezahlt werden? Das sollte keine schwierige Frage sein.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erläutert, er wollte es eigentlich seinem Vorgänger gleich tun bei diesem Thema und solche Fragen im Detail bei Interesse bei einem Gespräch auf der Gemeindeverwaltung besprechen. Er ist aber bereit, seinen Bruttojahreslohn an dieser Versammlung zu nennen und tut dies auch.

Thomas Hager möchte wissen, wie sich die Kosten der ambulanten Pflege zusammensetzen.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erklärt, dass die Kosten fast ausschliesslich den Verein Spitex-Dienste Wängi betreffen. Zwischen der Politischen Gemeinde Wängi und dem Verein Spitex-Dienste Wängi besteht eine Leistungsvereinbarung, in welcher die Beiträge der Gemeinde Wängi festgehalten sind. Die Kosten betragen pro Jahr ca. Fr. 400 000.00. Die Beiträge an die Pflegefinanzierung betragen ca. Fr. 330 000.00. Dabei handelt es sich um den Beitrag der Politischen Gemeinde Wängi an die Alters- und Pflegeheime.

Die Diskussion zur Erfolgsrechnung wird nicht weiter genutzt.

Die Diskussion zur Investitionsrechnung wird nicht gewünscht.

Steuerfuss

Der Steuerfuss soll beibehalten werden. Tendenziell wird in den kommenden Jahren eine Erhöhung des Steuerfusses wohl notwendig werden. Der Gemeinderat möchte jedoch weitere Jahresabschlüsse abwarten und dann vor allem im Hinblick auf das Eigenkapital die Situation prüfen.

Die Diskussion über den Steuerfuss wird nicht gewünscht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

1. den Steuerfuss der Gemeinde Wängi für das Jahr 2018 auf 49 % (wie bisher) der einfachen Staatssteuer festzusetzen;
2. das Budget 2018 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) zu genehmigen;
3. vom Finanzplan 2019 – 2022 Kenntnis zu nehmen.

Gemeindebeschluss

1. Der Steuerfuss der Gemeinde Wängi für das Jahr 2018 wird einstimmig auf 49 % (wie bisher) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
2. Das Budget 2018 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) wird grossmehrheitlich genehmigt.
3. Vom Finanzplan 2019 – 2022 wird Kenntnis genommen.

4. Mitteilungen und Umfrage

Mitteilungen

Gemeindepräsident Thomas Goldinger dankt dem ehemaligen Gemeinderat Martin Lörtscher herzlich für die sehr angenehme und kollegiale Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Dem neugewählten Gemeinderat Daniel Dema wünscht er alles Gute und viel Erfolg in seiner neuen Tätigkeit als Gemeinderat. Des Weiteren lädt der Gemeindepräsident die anwesenden Personen zum Start in das Jubiläumsjahr zum Neujahrsapéro vom Dienstag, 2. Januar 2018 ein.

Umfrage

Felix Bruderer möchte gerne wissen, weshalb das Einbürgerungsverfahren so lange dauert.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erklärt, dass die antragstellenden Personen ihr Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau einreichen müssen. Nach einer Prüfung wird das Gesuch an die Politische Gemeinde weitergeleitet. Die Gesuchsteller werden daraufhin zu einem Gespräch eingeladen und der Gemeinderat fällt seine Einbürgerungsentscheid. Das Gesuch samt Einbürgerungsbericht des Gemeinderates geht daraufhin zurück an den Kanton und wird an den Bund weitergeleitet. Dieser stellt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung aus. Das Gesuch wird danach wieder via Kanton an die Politische Gemeinde gesandt. Erst jetzt kann der Gesuchsteller der Gemeindeversammlung zur Einbürgerung vorgeschlagen werden. Dieser ganze Prozess dauert mehrere Monate. Je nachdem, wann die Gemeindeversammlung stattfindet, muss ein Gesuchsteller/in bis zur nächsten Versammlung nochmals einige Monate warten.

Iwan Wüst möchte wissen, wie der aktuelle Stand beim Verkauf der Verbindungsstrasse an die Firma Tony Brändle Wil AG ist.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erklärt, dass die Verbindungsstrasse noch nicht verkauft wurde. Der Verkauf steht im Zusammenhang mit dem oberen, noch nicht erschlossenen Gewerbegebiet. In der baldig beginnenden Zonenplanrevision wird dieses Thema behandelt. Wird dort festgestellt, dass die Verbindungsstrasse nicht nötig ist, kann das Land an die Tony Brändle Wil AG verkauft werden.

Iwan Wüst erläutert, dass sehr viele Bepflanzungen bei Einfahrten und Kreuzungen zu nahe und zu hoch sind. Es gibt Vorschriften, die den Abstand und die Höhe von Pflanzen gegenüber der Strasse festlegen. Er hatte selbst bereits einmal eine brenzlige Situation mit einem Fahrradfahrer an einer Kreuzung. An vielen Kreuzungen und Einfahrten werden diese maximalen Höhen und Abstände nicht eingehalten. Die Gemeinde hat den Auftrag, dies zu kontrollieren. Er möchte diese Missstände protokolliert haben.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger bestätigt, dass im Strassenverkehrsgesetz Vorschriften zu dieser Thematik festgehalten sind. Werden Missstände festgestellt, kann das Bauamt informiert werden. Das Bauamt wird die Höhe und Abstände kontrollieren und bei Nichteinhaltung den Grundeigentümer anweisen, die Bepflanzung zurückzuschneiden. Wird dies nicht gemacht, können Ersatzvornahmen vorgenommen werden.

Iwan Wüst führt aus, dass bei einer bereits bekannten Kreuzung die Bepflanzung einen Meter zu hoch sei.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erklärt, dass bei dieser Kreuzung nachgemessen und die Höhe für gut befunden wurde. Falls nicht dieselbe Kreuzung gemeint ist, muss dies nochmals mit dem Bauamt angeschaut werden.

Iwan Wüst stellt eine weitere Frage. Im Moment wird über die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Wängi an der Urne abgestimmt. Es besteht immer die Möglichkeit, dass eine Jahresrechnung abgelehnt wird. Was macht der Gemeinderat bei einer Ablehnung der Jahresrechnung?

Gemeindepräsident Thomas Goldinger bestätigt, dass eine Jahresrechnung durch das Stimmvolk ohne Begründung abgelehnt werden kann. Es stellt sich dann die Frage, gab es im Vorfeld Gründe für eine Ablehnung, wurden Fehler in der Jahresrechnung gemacht, z. B. gab es falsche Verbuchungen, wurde zu viel Geld ausgegeben usw.. Ein Fehler kann korrigiert werden; wurde die Jahresrechnung jedoch z. B. aufgrund der Höhe des Verlustes abgelehnt, kann nichts geändert werden. Das Geld wurde entsprechend ausgegeben. Geprüft wird die Jahresrechnung durch den

Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission. Falls es einmal eine Ablehnung gäbe, müsste herausgefunden werden, weshalb, z. B. mit einer Informationsveranstaltung. Danach müsste nochmals über die Jahresrechnung abgestimmt werden.

Iwan Wüst führt weiter aus, dass dieser Zustand nicht befriedigend sei. Bei einer Urnenabstimmung gibt es keine Möglichkeit für den Gemeinderat, sich dem Stimmvolk direkt zu erklären und seine Beweggründe darzulegen. Bei einer Gemeindeversammlung besteht diese Möglichkeit. Aus diesem Grund stellt er den Antrag, in Zukunft wieder eine Gemeindeversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung durchzuführen. Er erklärt das weitere Vorgehen gleich selbst: Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden für erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung an den Gemeinderat und werden dem Stimmvolk an der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger bestätigt die Ausführungen von Iwan Wüst zum weiteren Vorgehen bei einem Antrag zu einem nicht traktandierten Geschäft. Er erklärt weiter, dass bis zur neuen Gemeindeordnung im Jahr 2002 eine Gemeindeversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung durchgeführt wurde. Das Interesse an den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung der Jahresrechnung wurde bei den Stimmberechtigten im Vergleich zur Gemeindeversammlung zum Budget jedoch immer kleiner. Aus diesem Grund wurde bei der Überarbeitung der Gemeindeordnung festgeschrieben, dass die Genehmigung der Jahresrechnung an der Urne erfolgt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wängi haben die Gemeindeordnung am 29. Mai 2002 genehmigt. Thomas Goldinger hält zudem fest, dass die Stimmbeteiligung bei einer Urnenabstimmung weit höher ist als bei einer Gemeindeversammlung. Da der Antrag von Iwan Wüst eine Änderung der Gemeindeordnung mit sich bringt, müsste bei einer Annahme an der nächsten Gemeindeversammlung noch eine Urnenabstimmung folgen. Die Gemeindeordnung hält nämlich ebenfalls fest, dass eine Änderung der Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung benötigt.

Iwan Wüst bekräftigt nochmals seine Ausführungen und bittet die anwesenden Stimmberechtigten seinen Antrag zu unterstützen.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger lässt über den Antrag von Iwan Wüst abstimmen.

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Werner Hofstetter teilt mit, dass im Quartier Eichbühl, beim Fussballplatz, die Geschwindigkeit in der Tempo-30-Zone nicht eingehalten wird. Es gibt in diesem Bereich kein Trottoir und verschiedene Neubauten wurden erstellt. Anscheinend gab es bereits einmal verdeckte Geschwindigkeitsmessungen, bei welchen Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt wurden. Was wird unternommen?

Gemeindepräsident Thomas Goldinger sagt, er habe keine detaillierten Kenntnisse zu dieser Tempo-30-Zone und möchte vor einer Beantwortung der Frage zuerst entsprechende Abklärungen treffen und Herrn Hofstetter danach persönlich informieren.

Werner Hofstetter ist mit der Antwort nicht zufrieden. Er habe bereits den Vorgänger darüber informiert und auch mit dem zuständigen Gemeinderat Kontakt aufgenommen.

Gemeinderat Anton Scheuchzer bestätigt, dass Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden. Die Messungen liegen ca. zwei Jahre zurück. Es gibt die Möglichkeit, Schwellen einzubauen. Eine andere Variante wäre die Aufhebung der Tempo-30-Zone.

Werner Hofstetter möchte keine Schwellen. Andere Gemeinden machen Parkplätze zur Beruhigung.

Hans Rudolf Roth ist der Ansicht, dass der Speedy (Geschwindigkeitsanzeige) viel öfter in der Tempo-30-Zone aufgestellt werden sollte. Eine solche Massnahme kann schon viel zur Geschwindigkeitsreduktion beitragen.

Thomas Hager möchte wissen, wer für die Signalisation zuständig ist. Kann die Gemeinde selbst Tafeln und Markierungen anbringen?

Gemeindepräsident Thomas Goldinger erklärt, dass jegliche Signalisationen eine Bewilligung des Tiefbauamtes des Kantons Thurgau benötigen.

Die Umfrage wird nicht weiter genutzt.

Gemeindepräsident Thomas Goldinger dankt den Anwesenden für ihr Mitmachen und Vertrauen und schliesst die Gemeindeversammlung um 21.10 Uhr.

Thomas Goldinger
Gemeindepräsident

Timo Bär
Gemeindeschreiber

2. EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Das Bundesamt für Polizeiwesen hat an die nachfolgend aufgeführten Gesuchsteller die Bewilligung zur Einbürgerung im Kanton Thurgau erteilt. Die Bewerber/Innen erfüllen damit die bundes- und kantonrechtlichen Wohnsitzbestimmungen und haben alle weiteren erforderlichen Ausweise und Akten beigebracht. Der Gemeinderat hat zudem alle Gesuchsteller/Innen an eine Sitzung eingeladen und dabei zu verschiedenen Themen befragt. Aufgrund dieser Besprechungen hat der Gemeinderat entschieden, die Gesuche der folgenden Bewerber/Innen der Gemeindeversammlung vorzulegen.



2.1 Bekaj Avgustin und Familie

bewerben sich mit schriftlichem Gesuch vom 5. Mai 2018 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Alle Familienmitglieder sind kosovarische Staatsangehörige. Avgustin Bekaj ist

am 30. Oktober 1984 in Viti, Kosovo, geboren. Die gesamte Schul- und Lehrzeit verbrachte er im Kosovo. Heute arbeitet Avgustin Bekaj als Chauffeur und Schlosser bei der Toni Transporte GmbH in Wängi. Klaudia Bekaj ist am 19. November 1987 in Viti, Kosovo, geboren. Ihre schulische Ausbildung absolvierte sie im Kosovo und den USA. Frau Bekaj ist heute Hausfrau. Avgustin und Klaudia Bekaj sind seit dem 29. Juli 2011 verheiratet und haben zwei Kinder: Simona Bekaj, geboren am 16. Januar 2014 in Frauenfeld und Noela Bekaj, geboren am 3. Juli 2015 in Frauenfeld. Die Familie Bekaj lebt seit dem 11. August 2002 in Wängi.



2.2 Dema Arta

ledig, bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 1. November 2017 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie ist kosovarische Staatsangehörige und am 25. Oktober 2001 in Frauenfeld geboren. Die gesamte schulische Ausbildung absolvierte sie in Wängi. Arta Dema absolviert zurzeit eine Ausbildung als Detailhandelsfachfrau bei der Herzog AG in Sirnach. Sie besucht zudem das Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil in Wil. Sie lebt seit ihrer Geburt in Wängi.



2.3 Hazir Kezban

ledig, bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 24. April 2017 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie ist türkische Staatsangehörige und am 7. Mai 1999 in Frauenfeld geboren. Die

gesamte schulische Ausbildung absolvierte sie in Wängi. Kezban Hazir besucht zurzeit die Pädagogischen Maturitätsschule in Kreuzlingen. Sie lebt seit ihrer Geburt in Wängi.



2.4 Hazir Reyhan

ledig, bewirbt sich mit schriftlichem Gesuch vom 24. April 2017 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie ist türkische Staatsangehörige und am 26. November 2001 in Frauenfeld geboren. Die gesamte schulische Ausbildung

absolvierte sie in Wängi. Reyhan Hazir absolviert zurzeit eine Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit im Kantonsspital Winterthur. Sie lebt seit ihrer Geburt in Wängi.



2.5 Ilikan Osman und Familie

bewerben sich mit schriftlichem Gesuch vom 24. April 2017 um die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Alle Familienmitglieder sind türkische Staatsangehörige. Osman Ilikan ist am

2. August 1978 in Frauenfeld geboren. Seine schulische Ausbildung absolvierte er in der Türkei und in Wängi. Er absolvierte eine Lehre als Automonteur. Heute arbeitet Ilikan Osman als Betriebsleiter bei der Firma News-Log AG am Flughafen Zürich. Handan Ilikan ist am 29. Januar 1982 in Singen, Deutschland, geboren. Frau Ilikan ist heute als Altenpflegerin im Neuhaus Wohn- und Pflegezentrum Wängi tätig. Osman und Handan Ilikan sind seit dem 13. Mai 2005 verheiratet und haben drei Kinder. Ömercan Ilikan, geboren am 7. April 2006 in Frauenfeld, Kürsat Ilikan, geboren am 9. März 2008 in Frauenfeld und Polat Ilikan, geboren am 1. Januar 2012 in Frauenfeld, besuchen zurzeit die Schule in Wängi. Die Familie Ilikan lebt seit dem 1. September 2009 in Wängi.

Antrag des Gemeinderates

über die Erteilung von Gemeindebürgerrechten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wängi beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Bekaj Avgustin, Klaudia, Simona und Noela Dema Arta

Hazir Kezban

Hazir Reyhan

Ilikan Osman, Handan, Ömercan, Kürsat und Polat

wird unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau das Bürgerrecht der Gemeinde Wängi erteilt.

3. BUDGET UND STEUERFUSS 2019

Botschaft zum Budget 2019

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen das Budget für das Jahr 2019 mit ergänzenden Bemerkungen und den Anträgen des Gemeinderates. Der Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 dient Ihrer Orientierung.

Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 49 % (wie bisher). Die Erfolgsrechnung beinhaltet Aufwendungen von Fr. 14 917 220 und Erträge von Fr. 14 569 615. Es wird somit ein Aufwandüberschuss von Fr. 347 605 erwartet. Der Aufwandüberschuss lässt sich mit einer Entnahme aus dem Eigenkapital decken. Dieses wurde durch die Auflösung der Spezialfinanzierungen per 1. Januar 2018 (alle Spezialfinanzierungen, ausser die Spezialfinanzierung «Gemeindehaus Renovation») um knapp eine Million Franken gestärkt. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von Fr. 1767 000 vorgesehen.

Ansonsten bewegt sich das Budget im Rahmen der Vorjahre mit weiterhin hohen gebundenen Ausgaben. In der Investitionsrechnung sind über Fr. 900 000 im Bereich der Gemeindestrassen budgetiert. Die Investitionen in die Infrastrukturen der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung erfordern weiterhin erhebliche finanzielle Mittel. Für das Jubiläumsfest im Juni 2019 wurden die entsprechenden Beträge budgetiert. Wir freuen uns, zusammen mit der gesamten Bevölkerung die Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen unserer Politischen Gemeinde zu begehen. Nicht ganz 50-jährig, aber doch schon 40-jährig, ist unser Gemeindehaus. Das Gemeindehaus soll daher in Teilen saniert werden. Die Bemerkungen zum Vorprojekt finden Sie auf Seite 26.

Der Steuerfuss soll beibehalten werden. Wir haben das Steueraufkommen etwas weniger konservativ budgetiert als in diesem Jahr, dies in Hinblick auf die bis jetzt bekannten Steuereingänge. Tendenziell wird in den kommenden Jahren eine Erhöhung des Steuerfusses wohl notwendig werden. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist dabei im Auge zu behalten.

Das Budget 2019 ist das zweite Budget, welches unter dem Regime des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt wurde. Darum können nun die Budgetzahlen 2019 den Budgetzahlen 2018 gegenübergestellt werden, jedoch noch nicht die Zahlen der Jahresrechnung 2017 (HRM1).

Anträge des Gemeinderates

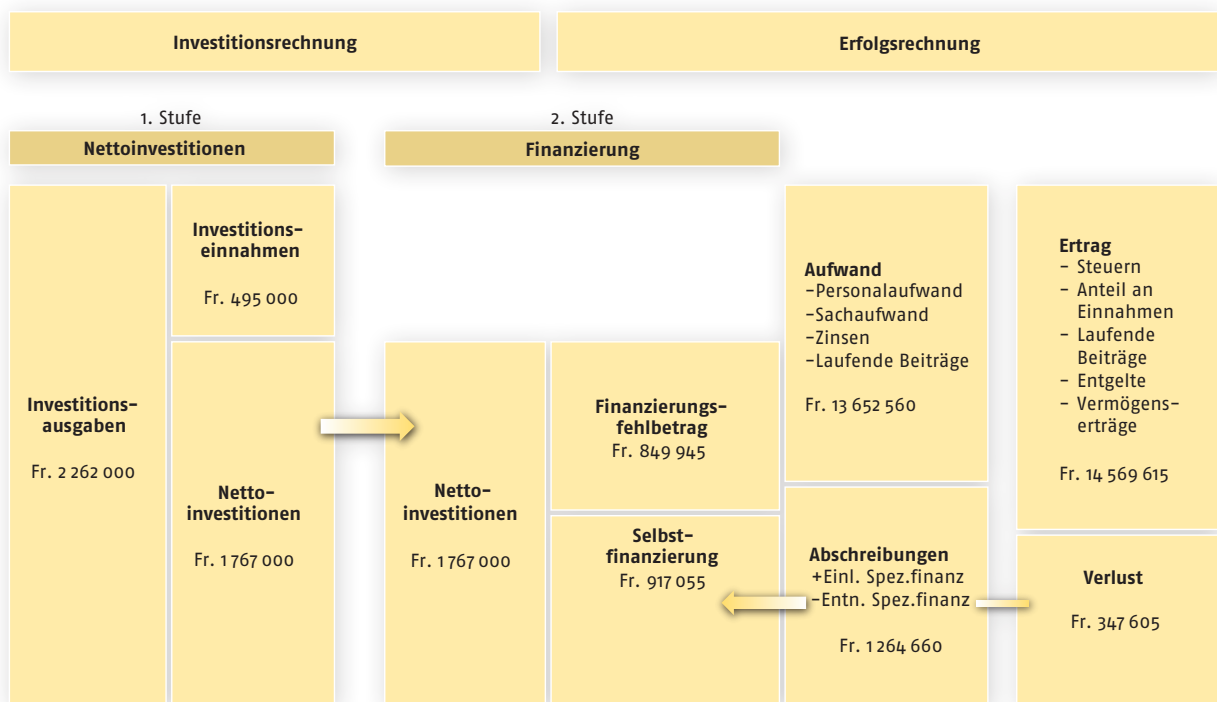
über den Voranschlag 2019 der Gemeinde Wängi

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wängi beschliesst:

1. Der Steuerfuss der Gemeinde Wängi für das Jahr 2019 wird auf 49 % (wie bisher) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
2. Das Budget 2019 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) wird genehmigt.
3. Vom Finanzplan 2020 – 2023 wird Kenntnis genommen.

Wängi, 2. Oktober 2018
Der Gemeinderat Wängi

Schematische Darstellung Budget 2019



ERFOLGSRECHNUNG

ZUSAMMENZUG – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG		1 232 380	496 600	1 235 900	492 000	1 304 371.12	511 054.04
Nettoaufwand			735 780		743 900		793 317.08
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG		666 260	406 400	644 600	387 100	575 744.65	384 972.40
Nettoaufwand			259 860		257 500		190 772.25
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT		637 880	43 275	623 850	44 300	782 431.22	216 838.20
Nettoaufwand			594 605		579 550		565 593.02
4 GESUNDHEIT		775 200		760 200		853 947.38	190 044.15
Nettoaufwand			775 200		760 200		663 903.23
5 SOZIALE SICHERHEIT		1 705 500	473 500	1 733 500	586 000	1 770 890.63	819 029.20
Nettoaufwand			1 232 000		1 147 500		951 861.43
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG		1 663 910	542 900	1 507 150	507 700	1 705 165.80	375 717.40
Nettoaufwand			1 121 010		999 450		1 329 448.40
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUM-ORDNUNG		2 736 940	2 444 390	2 383 300	2 063 600	2 403 718.39	2 203 384.00
Nettoaufwand			292 550		319 700		200 334.39
8 VOLKSWIRTSCHAFT		5 451 050	5 332 350	5 021 000	4 910 800	4 838 237.10	4 793 237.25
Nettoaufwand			118 700		110 200		44 999.85
9 FINANZEN UND STEUERN		48 100	4 830 200	48 400	4 443 150	70 641.89	4 718 944.84
Nettoertrag		4 782 100		4 394 750		4 648 302.95	
TOTAL		14 917 220	14 569 615	13 957 900	13 434 650	14 305 148.18	14 213 221.48
Ertragsüberschuss							
Aufwandüberschuss			347 605		523 250		91 926.70
		14 917 220	14 917 220	13 957 900	13 957 900	14 305 148.18	14 305 148.18

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1 232 380	496 600	1 235 900	492 000
0110	Legislative	45 800	3 600	45 500	3 600
0120	Exekutive	266 100		260 900	
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	252 900	335 000	265 700	320 000
0221	Gemeindekanzlei	430 500	46 400	427 000	46 800
0222	Bauverwaltung	157 200	50 000	140 500	60 000
0290	Verwaltungsliegenschaften, übriges	79 880	61 600	96 300	61 600

o ALLGEMEINE VERWALTUNG

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Die befristete Teilzeitstelle in der Finanzverwaltung endete im Sommer 2018. Die Lohnkosten nehmen dementsprechend ab.

Auf der Einnahmenseite wird mit Fr. 15 000 Mehreinnahmen bei den Entschädigungen durch die Schul- und Kirchgemeinden für den Steuerbezug gerechnet.

0221 Gemeindekanzlei

Die Geschäftsverwaltungssoftware der Gemeindekanzlei wird mit einem zusätzlichen Modul ausgebaut. So werden die Mitglieder des Gemeinderates ab nächstem Jahr alle Unterlagen und Informationen zu den Gemeinderatssitzungen auf elektronischem Weg erhalten. Die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte wird dadurch vereinfacht und strukturierter. Die einmaligen Kosten für die Soft- und Hardware betragen ca. Fr. 25 000.

0222 Bauverwaltung

Die budgetierten Lohnkosten für die 90 %-Stelle werden zwischen der Bauverwaltung und den Technischen Betrieben neu aufgeteilt. Es handelt sich bei den höheren Lohnkosten nicht um eine Lohnerhöhung.

Die Bautätigkeit in der Gemeinde hat in den letzten Jahren abgenommen. Es wird daher nur noch mit Einnahmen in der Höhe von Fr. 40 000 durch Baubewilligungsgebühren gerechnet.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	666 260	406 400	644 600	387 100
1400	Allgemeines Rechtswesen	250 700	62 500	237 700	44 000
1500	Feuerwehr	249 600	249 600	256 600	256 600
1610	Militärische Verteidigung	28 160		32 800	
1620	Zivilschutz	136 000	94 300	115 700	86 500
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	1 800		1 800	

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG

1400 Allgemeines Rechtswesen

Der Beitrag an die Regionale Berufsbeistandschaft Münchwilen ist mit Fr. 165 000 veranschlagt.

1500 Feuerwehr

Das Budget bewegt sich im Rahmen der Vorjahre. Es sind keine grösseren Anschaffungen geplant.

1620 Zivilschutz

Aufgrund der geringeren Bautätigkeit nehmen auch die Schutzraumsersatzbeiträge ab. Es werden neu Fr. 50 000 statt wie in der Vorjahre Fr. 70 000 budgetiert.

Im Gemeindegebiet wird die periodische Schutzraumkontrolle durchgeführt. D. h. alle öffentlichen und privaten Schutzräume werden auf ihre Betriebsbereitschaft überprüft. Die Kontrollen werden durch die Firma SRK GmbH aus Frauenfeld durchgeführt. Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich über die Kontrollen informiert. Die Kosten für die periodische Schutzraumkontrolle übernimmt der Kanton.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	637 880	43 275	623 850	44 300
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	7 000		7 000	
3210	Bibliothek	85 870	43 275	88 000	44 300
3290	Kultur	176 790		167 650	
3410	Sport	310 650		286 600	
3421	Parkanlage	57 570		74 600	

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

3210 Bibliothek

Die Kosten für die Bibliothek werden je hälftig durch die Politische Gemeinde und die Volksschulgemeinde getragen.

3290 Kultur

Für das geplante Dorffest am 22. Juni 2019 zum 50. Jubiläum der Politischen Gemeinde Wängi werden Fr. 30 000 budgetiert.

3410 Sport

Wegen einer Korrekturbuchung haben die planmässigen Abschreibungen zugenommen. Im Gegenzug haben die planmässigen Abschreibungen in der Kontogruppe 3421 Parkanlagen um Fr. 17 000 abgenommen.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	GESUNDHEIT	775 200		760 200	
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	355 000		330 000	
4210	Ambulante Krankenpflege	392 000		403 000	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	28 000		27 000	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	200		200	

4 GESUNDHEIT

4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime

Die erwarteten Beiträge an die Pflegefinanzierung sind wiederum um über Fr. 20 000 gegenüber dem Budget 2018 gestiegen.

4210 Ambulante Krankenpflege

Der an den Verein Spitex-Dienste Wängi gemäss Leistungsvereinbarung zu zahlende Beitrag ist mit Fr. 390 000 etwas geringer als 2018.

4310 Alkohol- und Drogenprävention

Zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention muss die Gemeinde einen Beitrag an die Perspektive Thurgau zahlen.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE SICHERHEIT	1 705 500	473 500	1 733 500	586 000
5120	Prämienverbilligungen	475 000	45 000	435 000	40 000
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	13 400	7 500	13 400	7 500
5350	Leistungen an das Alter	4 000		3 000	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	80 000	55 000	75 000	60 000
5440	Jugendschutz	22 000		22 000	
5450	Leistungen an Familien	49 000		49 000	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	719 000	226 000	637 000	178 000
5730	Asylwesen	160 000	140 000	300 500	300 500
5790	Fürsorge	183 100		198 600	

5 SOZIALE SICHERHEIT

5120 Prämienverbilligung

Die erwarteten Beiträge an die Prämienverbilligung sind um Fr. 30 000 gegenüber dem Budget 2018 gestiegen.

5350 Leistungen an das Alter

Für die neuzugründende Alterskommission werden Fr. 2 000 für Kommissionssitzungen budgetiert.

5440 Jugendschutz

Beiträge von Fr. 12 000 an den Jugendtreff und Fr. 10 000 an die Sprachspielgruppe.

5450 Leistungen an Familien

In dieser Funktion sind die Beiträge an die Mütter- und Väterberatung sowie an die Familien- und Jugendberatung der Perspektive Thurgau enthalten. Zudem sind die Beiträge an den Tageselternverein Hinterthurgau in dieser Funktion budgetiert.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die höheren Kosten ergeben sich unter anderem durch den Aufenthaltsstatuswechsel von vier ehemaligen Asylsuchenden. Diese werden demzufolge nicht mehr unter der Kontogruppe Asylwesen geführt.

Die intensive Arbeit im Bereich der Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen zahlt sich aus. Es wird mit Mehreinnahmen in der Höhe von Fr. 30 000 gerechnet.

5730 Asylwesen

Die Anzahl Asylsuchender hat abgenommen. Durch den Kanton erfolgte noch keine Neuzuteilung gemäss Verteilschlüssel.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR, NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1 663 910	542 900	1 507 150	507 700
6130	Kantonsstrassen	149 670		112 300	
6150	Gemeindestrassen	1 040 840	261 500	979 650	246 500
6220	Regionalverkehr	246 000	54 000	208 000	54 000
6401	Kommunikations- und Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)	227 400	227 400	207 200	207 200

6 VERKEHR, NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

6130 Kantonsstrassen

Die höheren Aufwände resultieren aus den zusätzlichen Abschreibungen bezüglich der Schlussabrechnung der Frauenfeld-Wil-Bahn für die Sanierung der Bahnübergänge.

6150 Gemeindestrassen

Für ein neues Fahrzeug werden Fr. 30 000 veranschlagt.

Mit Fr. 300 000 ist der Posten für die Belagsarbeiten und kleinere Ausbauten der grösste Ausgabeposten in dieser Funktion.

6220 Regionalverkehr

Aufgrund des Fahrplanwechsels 2019 steigt der Gemeindeanteil für den regionalen Personenverkehr auf Fr. 218 000 gegenüber Fr. 180 000 im Vorjahr.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2 736 940	2 444 390	2 383 300	2 063 600
7100	Wasserversorgung (allgemein)	6 000		6 000	
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	1 278 300	1 278 300	1 174 600	1 174 600
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	619 260	619 260	586 300	586 300
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	4 000		4 500	
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	532 830	532 830	288 700	288 700
7410	Gewässerverbauungen	43 360		72 500	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	65 800		63 800	
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	2 700		2 700	
7710	Friedhof und Bestattung	141 200	14 000	140 600	14 000
7790	Umweltschutz, übriges	1 600		1 700	
7900	Raumordnung	41 890		41 900	

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

7100 Wasserversorgung (allgemein)

Unterhalt öffentlicher Brunnen

7101 Wasserwerk

Für den Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Reservoirs und kleine Ausbauten sind Fr. 500 000 budgetiert.

7201 Abwasserbeseitigung

Die Betriebskosten des Abwasserverbandes werden mit Fr. 310 000 veranschlagt. Für den Unterhalt der Kanalisationsleitungen sind Fr. 170 000 vorgesehen.

7301 Abfallwirtschaft

Die Aufwendungen in dieser Funktion sollten durch die Gebühren vollumfänglich gedeckt sein. Aufgrund von Beteiligungen der Gemeinde an verschiedenen Altlastensanierungen wird jedoch mit einer Unterdeckung von Fr. 78 830 gerechnet.

Fr. 200 000 sind für die Umsetzung des Unterflurbehälterkonzeptes vorgesehen.

7410 Gewässerverbauungen

Für den Bachunterhalt gemäss Bachunterhaltskonzept sind Fr. 20 000 budgetiert.

7500 Arten- und Landschaftsschutz

Für die neugegründete Landschafts- und Naturkommission werden Fr. 2 000 Sitzungsgelder vorgesehen.

7900 Raumordnung

Der Beitrag an die Regionalplanungsgruppe Regio Wil beläuft sich auf Fr. 23 000.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT	5 451 050	5 332 350	5 021 000	4 910 800
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	184 400	23 100	164 400	23 100
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	10 400	700	17 400	700
8200	Forstwirtschaft	21 600	1 000	21 600	500
8300	Jagd und Fischerei	14 500	11 600	14 500	11 600
8400	Tourismus	3 700	500	3 700	500
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	1 000		5 000	
8600	Banken und Versicherungen		80 000		80 000
8711	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)	2 951 950	2 951 950	3 050 900	3 050 900
8712	Elektrizitätswerk – Stromhandel (Gemeindebetrieb)	2 263 500	2 263 500	1 743 500	1 743 500

8 VOLKSWIRTSCHAFT

8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

Die Aufwendungen an Dritte für den Unterhalt von Flurstrassen wird neu mit Fr. 55 000 gegenüber Fr. 35 000 im Vorjahr veranschlagt.

8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen

Der Beitrag an den Pflanzenschutzfond (Feuerbrand) wird mit Fr. 7 000 veranschlagt.

8200 Forstwirtschaft

Für den Forstfond des Kantons sind Fr. 16 000 budgetiert.

8600 Banken und Versicherungen

Der Gewinnanteil der Thurgauer Kantonalbank ist mit Fr. 80 000 budgetiert.

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz

Für den Unterhalt der Mess- und Trafostationen sowie des Nieder- und Mittelspannungsnetzes sind Fr. 325 000 veranschlagt.

ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	FINANZEN UND STEUERN	48 100	4 830 200	48 400	4 443 150
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	15 000	4 375 000	15 000	3 940 000
9500	Ertragsanteile, übrige	2 500	414 000	2 500	464 000
9610	Zinsen	30 600	18 700	30 900	16 650
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens		21 500		21 500
9710	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe		1 000		1 000
		14 917 220	14 569 615	13 957 900	13 434 650
	Aufwandüberschuss		347 605		523 250
		14 917 220	14 917 220	13 957 900	13 957 900

9 FINANZEN UND STEUERN

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Es wird mit einem deutlich höheren Steuerertrag als im Vorjahr budgetiert gerechnet. Die Budgetzahlen beruhen auf aktuellen Prognosen des Steuerjahres 2018.

9500 Ertragsanteile, übrige

In dieser Funktion finden sich die Anteile an Alkohol- und Wirtepatenten sowie die Grundstückgewinn- und Liegenschaftensteuern wieder. Die Grundstückgewinnsteuern hängen vom Liegenschaftenhandel ab. Dieser ist sehr schwierig abzuschätzen.

ERFOLGSRECHNUNG

DREISTUFIGER ERFOLGSAUSWEIS		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
ERFOLGSRECHNUNG				
BETRIEBLICHER AUFWAND		14 880 720	13 921 800	14 281 335
30	Personalaufwand	1 778 420	1 829 570	1 676 798
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7 939 000	7 483 500	7 296 855
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 189 900	1 122 100	947 619
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	566 700	141 430	995 750
36	Transferaufwand	3 257 600	3 171 100	3 183 093
37	Durchlaufende Beiträge	95 000	120 000	105 603
39	Interne Verrechnungen	54 100	54 100	75 617
BETRIEBLICHER ERTRAG		14 460 715	13 327 500	14 086 164
40	Fiskalertrag	4 810 000	4 365 000	4 871 543
41	Regalien und Konzessionen	11 600	11 600	10 470
42	Entgelte	7 698 300	6 948 700	7 397 767
43	Verschiedene Erträge	54 500	54 500	202 993
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	491 940	393 100	486 822
46	Transferertrag	1 245 275	1 380 500	935 349
47	Durchlaufende Beiträge	95 000	120 000	105 603
49	Interne Verrechnungen	54 100	54 100	75 617
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-420 005	-594 300	-195 171
34	Finanzaufwand	36 500	36 100	23 814
44	Finanzertrag	108 900	107 150	127 058
Ergebnis aus Finanzierung		72 400	71 050	103 244
Operatives Ergebnis		-347 605	-523 250	-91 927
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-347 605	-523 250	-91 927
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)				

INVESTITIONSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	40 000	40 000		
0290	Verwaltungsliegenschaften, übriges	40 000	40 000		
5040.01	Gemeindehaus Renovation	40 000			
6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden		40 000		
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	7 000		115 000	
3290	Kultur			115 000	
5040.01	Ersatz Heizung Mehrzweckhalle			115 000	
3410	Sport	7 000			
5040.01	Schwimmbad Stettfurt Zweckverband	7 000			

0290.5040.01 Gemeindehaus Renovation

Unser vierzigjähriges Gemeindehaus ist sanierungsbedürftig. Zusammen mit der ohnehin notwendigen Sanierung der Fenster und der Fassade wurde auch mittels einer detaillierten Machbarkeitsstudie geprüft, ob ein gleichzeitiger Um- oder Ausbau des Gemeindehauses sinnvoll wäre. Es zeigte sich jedoch, dass dies zu Kosten von weit über drei Millionen Franken führen würde.

Der Gemeinderat ist daher zum Schluss gekommen, sich auf die wichtigen und dringlichen Sanierungen zu beschränken. Die optische Sanierung der Fassade sowie der Ersatz der Fenster sind nach vierzig Jahren augenscheinlich und auch energetisch notwendig. Weiterer Sanierungsbedarf besteht offensichtlich auch im Eingangsbereich sowie in der Schalterhalle im Erdgeschoss des Gemeindehauses. Weder der Empfangsbereich, die Schalter, noch die Büros sind zeitgemäss oder halbwegs repräsentativ. Zudem fehlen ein Wartebereich und diskretere Schalter bzw. Besprechungsmöglichkeiten.

Der Gemeinderat hat die Kosten für die Sanierung der Fassade und der Fenster rechnen lassen. Der Kostenvoranschlag dafür beläuft sich auf rund Fr. 360 000. Zudem

hat der Gemeinderat drei Architekturbüros beauftragt, ein Gestaltungskonzept für den Eingangs- und Schalterbereich einzureichen. Aus diesen drei Studien wurde das Projekt ausgewählt, welches den Vorstellungen des Gemeinderates und der Verwaltung am besten entsprach. Die Grobkostenschätzung für die Umsetzung ergab Kosten von rund Fr. 555 000 (exkl. Vorprojekt). Das Projekt würde auch einen allfälligen späteren Ausbau nicht allzu sehr präjudizieren.

Der Gemeinderat möchte die Sanierung der Gebäudehülle sowie des Erdgeschosses des Gemeindehauses vorantreiben. Darum soll nun das Projekt für die Gestaltung des Eingangs- und Schalterbereiches final ausgearbeitet werden. Die Kosten für dieses Vorprojekt belaufen sich auf rund Fr. 40 000. Diese Kosten können der Spezialfinanzierung «Gemeindehaus Renovation» entnommen werden. Ziel ist es, der Gemeindeversammlung im nächsten Jahr den Baukredit vorlegen zu können.

3410.5040.01 Schwimmbad Stettfurt Zweckverband
Nachzahlung an Massnahmepaket. Die Fr. 7 000 werden im gleichen Jahr zu 100 % abgeschrieben.

INVESTITIONSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1 125 000	180 000	965 000	40 000
6150	Gemeindestrassen	1 055 000	140 000	765 000	
5010.01	Sanierung Landstrasse			415 000	
5010.02	Sanierung Alpstrasse	150 000		150 000	
5010.03	Deckbelag alte Bergstrasse	70 000		70 000	
5010.04	Deckbelag Tuttwilerstrasse			60 000	
5010.05	Teilumrüstung Strassenbeleuchtung auf LED	70 000		70 000	
5010.06	Deckbelag Dammbühl	70 000			
5010.07	Deckbelag Untertuttwil	100 000			
5010.08	Fussweg Neuhaus	140 000			
5010.09	Sanierung Gewerbestrasse Heiterschen	380 000			
5010.10	Projektierung/Sanierung Heiterschenbrücke	70 000			
5010.11	Projektierung Berkmüllerstrasse	5 000			
6350.00	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen		70 000		
6370.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen von privaten Haushalten		70 000		
6401	Kommunikations- und Glasfasernetze	70 000	40 000	200 000	40 000
	(Gemeindebetrieb)				
5030.01	Ausbau Glasfasernetz	70 000		200 000	
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		40 000		40 000

6150.5010.02 Sanierung Alpstrasse

Die Sanierung wurde bereits im Jahr 2018 budgetiert, aber nicht ausgeführt. Sanierung in Zusammenhang mit den Werkleitungen.

Sitzgelegenheiten erstellt und Bäume gepflanzt. Das Wohn- und Pflegezentrum Neuhaus beteiligt sich mit Fr. 70 000 (6150.6350.00) an den Gesamtkosten von Fr. 140 000.

6150.5010.05 Teilumrüstung Strassenbeleuchtung auf LED

Der Gemeinderat hat entschieden, die Strassenbeleuchtung der Gemeinde Wängi schrittweise auf LED umzurüsten.

6150.5010.10 Projektierung/Sanierung Heiterschenbrücke

Projektierung Verbreiterung Murgbrücke Heiterschen inkl. Anschlüsse Frauenfelder- und Murgstrasse

6150.5010.08 Fussweg Neuhaus

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegezentrums Neuhaus spazieren des Öfteren zum Schürli und über die Grüt- und Neuhausstrasse wieder zurück. Der Stiftungsrat des Neuhaus Wohn- und Pflegezentrums bat den Gemeinderat, die Möglichkeit eines Gehweges mit zusätzlichen Sitzmöglichkeiten entlang der Neuhausstrasse zu prüfen. Das vorliegende Projekt sieht entlang der Neuhausstrasse ein Trottoir mit zwei Meter Breite vor. Des Weiteren werden zusätzliche

6150.5010.11 Projektierung Berkmüllerstrasse

Teile der Berkmüllerstrasse werden bereits seit längerem als Parkplatz genutzt. Erste Lösungsvorschläge wurden bereits erarbeitet und sollen mit einem Projekt ausgearbeitet werden. Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2020.

6401.5030.01 Ausbau Glasfasernetz

Mit der letzten Ausbaustufe im Jahr 2018 wurden grosse Teile der Politischen Gemeinde Wängi mit Glasfaser erschlossen. Es folgen nun, wo nötig, noch kleinere Ausbauten.

INVESTITIONSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	760 000	205 000	1 100 000	230 000
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	670 000	135 000	1 100 000	160 000
5030.01	Leitungsersatz Alpstrasse Krillberg	220 000		220 000	
5030.02	Zonenverbindung Schür–Obertuttwil 2. Etappe			250 000	
5030.03	Neubau Stufenpumpwerk Schür Obertuttwil			180 000	
5030.04	Leitungsersatz Gewerbestrasse Heiterschen			200 000	
5030.05	Leitungsersatz Landstrasse			250 000	
5030.06	Leitungsersatz Eichlibachstrasse	200 000			
5030.07	Ringschluss Rengetswil	250 000			
6310.00	Investitionsbeiträge vom Kanton		65 000		70 000
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		70 000		90 000
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		70 000		70 000
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		70 000		70 000
7410	Gewässerverbauungen	90 000			
5020.01	Rietbach Durchlass Alpstrasse Krillberg	90 000			

7410.5020.01 Rietbach Durchlass Alpstrasse Krillberg

Erweiterung Durchlass Rietbach

INVESTITIONSRECHNUNG

DETAIL – FUNKTIONAL		Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8	VOLKSWIRTSCHAFT	330 000	70 000	250 000	80 000
8711	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)	330 000	70 000	250 000	80 000
5030.01	Sanierung MS Anlage TS Wiesengrund			80 000	
5030.02	MS Kabel Wiesengrund	95 000		95 000	
5030.03	Projekt Vernetzung Trafostationen 1. Phase			75 000	
5030.04	Ersatz MS Schaltanlagen mit Oelverlust	150 000			
5030.05	0.4kV Ringschluss Rengetswil	85 000			
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		70 000		80 000
9	FINANZEN UND STEUERN	495 000	2 262 000	350 000	2 430 000
9990	Abschluss	495 000	2 262 000	350 000	2 430 000
5900	Passivierte Einnahmen	495 000		350 000	
6900	Aktivierte Ausgaben		2 262 000		2 430 000
	Total	2 757 000	2 757 000	2 780 000	2 780 000

INVESTITIONSRECHNUNG

FINANZIERUNGS AUSWEIS		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
	Investitionsausgaben	2 262 000	2 430 000	2 655 821
50	Sachanlagen	2 262 000	2 430 000	2 655 821
	Investitionseinnahmen	495 000	350 000	368 836
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	495 000	350 000	368 836
	Ergebnis Investitionsrechnung	-1 767 000	-2 080 000	-2 286 985
	Selbstfinanzierung	917 055	329 680	1 364 620
	Finanzierungsergebnis	-849 945	-1 750 320	-922 365
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

FINANZPLAN 2020 – 2023

Der Finanzplan dient der Behörde als Arbeitsinstrument und gibt Auskunft über die erwartete Entwicklung von Aufwand und Ertrag, über die kommenden Investitionen sowie über die Auswirkungen auf Vermögen und Schulden.

Basis für die Planjahre bildet das Budget 2019. Der prognostizierte Steuerertrag rechnet mit 49 %. Im Vergleich zum aktuellen Steuersoll rechnen wir mit einer Zunahme. In Beachtung des aktuellen wirtschaftlichen Umfeldes sind die künftigen Steuereingänge schwierig abschätzbar.

Die Investitionstätigkeit der Folgejahre ist sehr unterschiedlich. Es ist mit einer Zunahme der Fremdverschuldung und mit mehr Abschreibungen zu rechnen.

Die Finanzplanung bis ins Jahr 2023 ist für den Gemeinderat wiederum geprägt durch eine konsequente vorsichtige Ausgaben- und Investitionspolitik.

Der Finanzplan 2020 – 2023 basiert auf folgenden Annahmen:

1. Einer moderaten Teuerung
2. Einem Steuerfuss von 49 %

Wängi, 2. Oktober 2018
Der Gemeinderat

FINANZPLAN 2020 – 2023

ERFOLGSRECHNUNG	Finanzplan 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022		Finanzplan 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand (30)	1 787 312		1 796 249		1 805 230		1 814 256	
Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)	7 978 695		8 018 588		8 058 681		8 098 975	
Abschreibungen VV (33)	1 245 100		1 280 600		1 316 100		1 351 600	
Finanzaufwand (34)	36 683		36 866		37 050		37 235	
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)	571 500		575 500		579 500		583 500	
Transferaufwand (36)	3 273 888		3 290 257		3 306 709		3 323 242	
Durchlaufende Beiträge (37)	95 000		95 000		95 000		95 000	
Interne Verrechnungen (39)	54 100		54 100		54 100		54 100	
Direkte Steuern nat. Personen (40)		4 024 475		4 084 842		4 146 115		4 208 306
Direkte Steuern jur. Personen (40)		416 150		422 392		428 728		435 159
Feuerwehrrpflichtersatzabgaben (40)		240 000		245 000		250 000		255 000
Besitz und Aufwandsteuern (40)		200 000		200 000		200 000		200 000
Regalien und Konzessionen (41)		11 600		11 600		11 600		11 600
Entgelte (42)		7 736 792		7 775 475		7 814 353		7 853 425
Verschiedene Erträge (43)		54 773		55 046		55 322		55 598
Finanzertrag (44)		109 445		109 992		110 542		111 094
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)		495 940		499 940		503 940		507 940
Liegenschaftsteuern (46)		260 000		260 000		260 000		260 000
Grundstückgewinnsteuern (46)		150 000		150 000		150 000		150 000
Transferertrag (46)		839 451		843 649		847 867		852 106
Durchlaufende Beiträge (47)		95 000		95 000		95 000		95 000
Interne Verrechnungen (49)		54 100		54 100		54 100		54 100
Total	15 042 278	14 687 726	15 147 160	14 807 036	15 252 370	14 927 567	15 357 909	15 049 329
Aufwand- und Ertragsüberschuss								
Vorschlag/Rückschlag	-354 552		-340 124		-324 803		-308 580	

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Verwaltungsliegenschaften, übriges	900 000	360 000						
Sport								
Gemeindestrassen	800 000		700 000		700 000		700 000	
Kommunikations- und Glasfasernetze	50 000	20 000						
Wasserversorgung	600 000	100 000	600 000	100 000	600 000	100 000	600 000	100 000
Abwasserbeseitigung		70 000		70 000		70 000		70 000
Gewässerverbauungen								
Elektrizitätsversorgung	300 000	50 000	300 000	50 000	300 000	50 000	300 000	50 000
Total	2 650 000	600 000	1 600 000	220 000	1 600 000	220 000	1 600 000	220 000
Netto-Investition/Zuschreibung VV		2 050 000		1 380 000		1 380 000		1 380 000
Steuerertrag		4 440 625		4 507 234		4 574 843		4 643 466
Steuerfuss effektiv/Prognose		49		49		49		49
Steuerkraft 100 %		9 062 500		9 198 438		9 336 414		9 476 460
Aufwand		15 042 278		15 147 160		15 252 370		15 357 909
Ertrag ohne Steuern		10 247 101		10 299 802		10 352 724		10 405 863
zu decken mit Steuerfuss		4 795 177		4 847 358		4 899 646		4 952 046
Notwendiger Steuerfuss		52.91		52.70		52.48		52.26

4. NEUES BAUREGLEMENT

Botschaft zum neuen Baureglement

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Der Gemeinderat hat in den letzten zwei Jahren ein neues Baureglement erarbeitet, welches Ihnen zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Nachstehend erläutern wir Ihnen die Gründe, welche zur Überarbeitung geführt haben, wie dabei vorgegangen worden ist und welches die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum rechtsgültigen Baureglement sind.

1. Weshalb braucht es ein neues Baureglement?

Das rechtsgültige Baureglement stammt in der Grundfassung aus dem Jahre 1994 und ist im Jahre 2001 überprüft und wo nötig an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Es hat sich im Grundsatz bewährt.

Am 1.1.2013 ist jedoch das neue **kantonale Planungs- und Baugesetz** (PBG) in Kraft getreten. § 122 des Gesetzes verlangt, dass die Gemeinden ihre Baureglemente innert 5 Jahren an die neuen Bestimmungen anpassen. Im Frühjahr 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) zugestimmt, was die Überarbeitung aller kantonalen Richtplanungen notwendig machte und zu einer gewissen Rechtsunsicherheit geführt hat. Die Gemeinden der Region Frauenfeld haben bereits 2012 mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Baureglements (Regio-Reglement) begonnen. Aufgrund der erwähnten Rechtsunsicherheit konnten die Arbeiten am Regio-Reglement erst 2017 zum Abschluss gebracht werden. Da der Gemeinderat Wängi beschlossen hat, das Regio-Reglement als Grundlage zu verwenden, haben sich die Arbeiten in Wängi ebenfalls verzögert. Wängi ist damit aber nicht alleine. Erst relativ wenige Gemeinden verfügen bereits über ein neues Baureglement.

2. Vorgehen

Das neue kantonale Planungs- und Baugesetz bringt (im Vergleich mit dem alten Gesetz) viele

Änderungen. Leider hat der Kanton kein Muster-Baureglement erarbeitet, welches den Gemeinden als Basis dienen könnte.

Der Entwurf des neuen Reglements basiert daher, wie erwähnt, grundsätzlich auf dem Regio-Reglement Frauenfeld.

Dieses ist jedoch mit bewährten Bestimmungen aus dem alten Baureglement Wängi ergänzt worden, soweit diese rechtlich mit dem neuen PBG kompatibel sind. Verschiedene Bestimmungen aus dem Regio-Reglement sind gestrichen worden, da sie eher auf städtische Verhältnisse (Frauenfeld) zugeschnitten sind.

3. Inhalte des neuen Reglements

Im Gegensatz zu früher ist es nicht mehr zulässig, übergeordnetes Recht (PGB, PBV; auch nicht auszugswise) in das Baureglement aufzunehmen. Dies bedeutet, dass im Reglement nur noch die Bestimmungen enthalten sind, über welche die Gemeinde selber entscheiden kann. Der Lesbarkeit und Verständlichkeit ist dies aber nicht förderlich und es bedeutet, dass, falls man sich intensiver mit der Thematik beschäftigen will, der Beizug des kant. Planungs- und Baugesetzes und der Verordnung unumgänglich ist. Sie können diese als PDF von der Homepage des Kantons Thurgau herunterladen.

4. Was sind die wichtigsten Änderungen?

Der Kanton Thurgau ist, zusammen mit 15 anderen Kantonen (Stand 2016), der *Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe* (IVHB) beigetreten. Wie der Name sagt, geht es dabei darum, die Begriffe, Definitionen und Messweisen in allen beigetretenen Kantonen zu vereinheitlichen.

Davon betroffen sind zum Beispiel die Messweisen von Gebäudehöhen und Grenzabständen, die Definitionen von Gebäuden und Gebäudeteilen, die Festlegung der Ausnutzungsbeschränkungen usw. Diese Bestimmungen sind für die IVHB-Kantone **verbindlich** und im PBG sowie der zugehörigen Verordnung (PBV) festgelegt und können von der

Gemeinde nicht abgeändert werden. Die Gemeinde ist jedoch für die Festlegung der einzelnen Höchst- und Mindestmasse zuständig.

Unter Höchst- und Mindestmasse sind zu verstehen:

Einzuhaltende Grenzabstände (in Metern), einzuhaltende Höhen (in Metern), einzuhaltende Längen (in Metern), einzuhaltende Geschosflächenziffern etc. Sie sind in der Masstabelle (Art. 5) zusammengefasst.

Die wichtigste Änderung ergibt sich bei der Festlegung der zulässigen Nutzungsintensitäten. Bisher sind diese mit der **Ausnützungsziffer** (AZ = Verhältnis zwischen der anrechenbaren Landfläche und den zu Wohnzwecken genutzten Flächen) festgelegt worden. Nebenräume (wie z. B. Keller-, Abstell-, Heizungsräume und Garagen etc.) sind dabei nicht berücksichtigt worden. Neu muss die **Geschosflächenziffer** (GFZ) verwendet werden. Vom Prinzip her entspricht diese

der AZ, allerdings mit dem Unterschied, dass die Nebenräume auch mitgerechnet werden. Da mit der GFZ Neuland betreten wird, fehlen Erfahrungswerte. Der Kanton hat im Anhang zur PBV eine Tabelle (AZ > GFZ) veröffentlicht, welche aufgrund der Nachrechnung von schon bewilligten Bauten erstellt worden ist (eine mathematische Umrechnung AZ > GFZ ist nicht möglich).

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Um die nachfolgenden Erklärungen verstehen zu können, muss das heutige Baureglement und eventuell das PBG und die PBV beigezogen werden.

Verwendete Abkürzungen:

aBauR = altes, heute noch gültiges Baureglement
Wängi
RBauR = Baureglement der Regio Frauenfeld
PBG = kant. Planungs- und Baugesetz
PBV = Verordnung zum kant. Planungs- und Baugesetz

Art. 1, 2, 3	Übernahme aus dem RBauR Diese Bestimmungen bringen keine Veränderungen im Vergleich mit dem alten Recht.												
Art. 4	Die Bezeichnung der Zonenarten ist in §§ 5 ff PBV aufgeführt und zwingend zu übernehmen. Die bisherigen Wohn- und Gewerbezone heissen neu Wohn- und Arbeitszone und die bisherigen Gewerbezone und Industriezone werden neu als Arbeitszone bezeichnet.												
Art. 5	Anstelle der bisherigen Ausnützungsziffern (AZ) sind neu die Geschosflächenziffern (GFZ) aufgeführt. Da, wie bereits erwähnt, die Nebenräume nun auch angerechnet werden müssen, müssen die GFZ (soll das Grundstück gleich intensiv genutzt werden können) grösser als die AZ sein. Sämtliche GFZ sind überprüft und (bezüglich der Umrechnungstabelle im Anhang 1 zur PBV) leicht erhöht worden. Damit kann dem Gebot der haushälterischen Nutzung der Bauzone-reserven entsprochen werden. Die bisherigen Bezeichnungen «Gebäudehöhe» und «Firsthöhe» existieren im PBG nicht mehr. Die neuen Bezeichnungen lauten «traufseitige Fassadenhöhe» und «giebelseitige Fassadenhöhe». Neu dazu gekommen ist der Begriff Fassadenhöhe, welcher für Flach- und Pultdächer Anwendung findet. Zu den Massen selber ist zu bemerken, dass diese zum überwiegenden Teil unverändert aus dem alten Reglement übernommen worden sind, und nur einzelne kleinere Korrekturen stattgefunden haben. Die Änderungen der Höchst- und Mindestmasse sehen folgendermassen aus: Wohnzone WE <table><tr><td>– GFZ/AZ</td><td>leichte Erhöhung auf 0.65 (bisherige AZ 0.50 würde einer GFZ von 0.55 entsprechen)</td></tr><tr><td>– FHtr / Gebäudehöhe</td><td>leichte Erhöhung um 0.50 m</td></tr><tr><td>– FHgi / Firsthöhe</td><td>Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite</td></tr><tr><td>– min. Anzahl Vollgeschosse</td><td>keine Änderung</td></tr><tr><td>– Gebäudelänge</td><td>keine Änderung</td></tr><tr><td>– Grenzabstände</td><td>keine Änderung</td></tr></table>	– GFZ/AZ	leichte Erhöhung auf 0.65 (bisherige AZ 0.50 würde einer GFZ von 0.55 entsprechen)	– FHtr / Gebäudehöhe	leichte Erhöhung um 0.50 m	– FHgi / Firsthöhe	Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite	– min. Anzahl Vollgeschosse	keine Änderung	– Gebäudelänge	keine Änderung	– Grenzabstände	keine Änderung
– GFZ/AZ	leichte Erhöhung auf 0.65 (bisherige AZ 0.50 würde einer GFZ von 0.55 entsprechen)												
– FHtr / Gebäudehöhe	leichte Erhöhung um 0.50 m												
– FHgi / Firsthöhe	Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite												
– min. Anzahl Vollgeschosse	keine Änderung												
– Gebäudelänge	keine Änderung												
– Grenzabstände	keine Änderung												

Wohnzone W2

- GFZ/AZ leichte Erhöhung auf 0.70 (bisherige AZ 0.40 würde einer GFZ von 0.60 entsprechen)
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FHgi / Firsthöhe Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge keine Änderung
- Grenzabstände keine Änderung

Wohnzone W3

- GFZ/AZ leichte Erhöhung auf 1.00 (bisherige AZ 0.60 würde einer GFZ von 0.80 entsprechen)
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FHgi / Firsthöhe Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite
- min. Anzahl Vollgeschosse Neu: mind. 2 Vollgeschosse
- Gebäudelänge keine Änderung
- Grenzabstände keine Änderung

Wohn- und Arbeitszone WA2

- GFZ/AZ leichte Erhöhung auf 0.80 (bisherige AZ 0.50 würde einer GFZ von 0.70 entsprechen)
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FHgi / Firsthöhe Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge Erhöhung von 36 auf 40 m
- Grenzabstände keine Änderung

Wohn- und Arbeitszone WA3

- GFZ/AZ leichte Erhöhung auf 1.00 (bisherige AZ 0.60 würde einer GFZ von 0.80 entsprechen)
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FHgi / Firsthöhe Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite
- min. Anzahl Vollgeschosse Neu: mind. 2 Vollgeschosse
- Gebäudelänge keine Änderung
- Grenzabstände leichte Reduktion GG von 10 auf 8 m

Dorfone D

- GFZ/AZ keine Änderung
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FHgi / Firsthöhe Neu: 12.10 m
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge Erhöhung von 36 auf 40 m
- Grenzabstände keine Änderung

Weilerzone We

- GFZ/AZ keine Änderung
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FHgi / Firsthöhe Neu: 12.10 m
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge Erhöhung von 36 auf 40 m
- Grenzabstände keine Änderung

Arbeitszone Aa

- GFZ/BMZ Ersatzlose Streichung BMZ
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FH/ Firsthöhe keine Änderung
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge keine Änderung
- Grenzabstände keine Änderung

Arbeitszone Aa1

- GFZ/BMZ Ersatzlose Streichung BMZ
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FH/ Firsthöhe keine Änderung
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge keine Änderung
- Grenzabstände keine Änderung

Arbeitszone Ab

- GFZ/BMZ Ersatzlose Streichung BMZ
- FHtr / Gebäudehöhe keine Änderung
- FH/ Firsthöhe keine Änderung
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge keine Änderung
- Grenzabstände Kleinere Anpassung

Zone öffentliche Bauten und Anlagen Oe

- GFZ/BMZ Ersatzlose Streichung BMZ
- FHtr / Gebäudehöhe leichte Erhöhung von 10.60 auf 11.0 m
- FH/ Firsthöhe Systemumstellung auf fixe Maximalhöhe, nicht mehr abhängig von Gebäudebreite
- min. Anzahl Vollgeschosse keine Änderung
- Gebäudelänge Neu: 60 m
- Grenzabstände leichte Reduktion GG von 10 auf 5 m

Landwirtschaftszone und Landschaftsschutzzone

- Keine Änderungen. Es gelten für Wohnbauten (wie im alten Reglement), die Bestimmungen Wohn- und Arbeitszonen WA2.
- Für Ökonomiebauten ist eine Gebäudelänge von maximal 80 m festgelegt.

Art. 6 Der Zonenzweck (Art. 8 Ziff. 1 aBauR) darf im Reglement nicht mehr umschrieben werden, da er in § 6 PBV abschliessend geregelt ist.
Die Aussage trifft auch auf alle andern Zonenarten (Art. 7 bis 19) zu.

Art. 7 Ziff. 2 Die bisherige Bestimmung (Art. 11 Ziff. 3) ist präzisiert worden.

Art. 8 Ein Grossteil der bisherigen Bestimmungen sind nicht mehr genehmigungsfähig und mussten gestrichen werden. Es gilt neu § 6 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV).

Art. 9 Ziff. 2 Übernahme aus den aBauR (Art. 9), wobei Abs. 1 und 2 des aBauR nicht mehr aufgeführt werden dürfen (siehe Bemerkungen zu Art. 8).

Art. 10 (Alte Zonenbezeichnung: Gewerbezone G und G1)
Die Bestimmungen zur Bepflanzung sind neu nur noch in den Arbeitszone Ab gültig.
Im übrigen gilt § 8 PBV.

Art. 11	(Alte Zonenbezeichnung: Industriezone I) In Ziff. 2 ist eine Differenzierung bei den Grenzabständen vorgenommen worden. Die Grenzabstände zu anstossenden Arbeitszonen und Zonen, in welchen das Wohnen zulässig ist (Wohn-, Wohn- und Arbeits- und Dorfzonen) sind neu unterschiedlich.
Art. 12	Mit Ziff. 2 wird Art. 14 Ziff. 2 des aBauR präzisiert. Ziff. 2 ist aus dem RBauR übernommen worden.
Art. 13 Ziff. 1	Der Zonenzweck ist präzisiert worden.
Art. 14	Unveränderte Übernahme aus dem aBauR. Da diese Zone in der PBV nicht enthalten ist, muss hier auch der Zonenzweck (Ziff. 1) festgelegt werden. (Die Zone für Pferdesportanlagen ist im Jahre 2002 neu eingeführt worden. Bei der vorliegenden Überarbeitung des Baureglements ist festgestellt worden, dass der Artikel im Reglement auf der Homepage fehlt.)
Art. 16	Ziff. 1 Es gilt §11 PBV Ziff. 2 ist aus dem alten Reglement Art. 18 Ziff. 2 übernommen worden. Ziff. 3 des aBauR ist gestrichen worden.
Art. 17+18	Was den Zonenzweck und die zulässigen Nutzungen anbetrifft, gelten §§11 und 14 PBV abschliessend. Diese dürfen von der Gemeinde nicht ausgeweitet werden. Ziff. 1 und 3 Art. 18 aBauR und Ziff. 1–5 Art. 20 aBauR dürfen daher nicht ins neue Reglement übernommen werden. Sinngemäss trifft dies auch auf die neuen Art. 19 bis 23 zu.
Art. 24 – 27	Übernahme aus dem RBauR. Diese Bestimmungen sind nach Auffassung des Gemeinderats sinnvoll. Art. 24 und 25 fördern die häusliche Bodennutzung. Die Details sind in §36 BPV geregelt.
Art. 28	Übernahme aus dem RBauR. Entspricht aber im Wesentlichen auch dem Inhalt des bisherigen Art. 37. Mit der IVHB ist neu der Begriff «Unterniveaubaute» eingeführt worden. Für solche Bauten muss logischerweise auch der Grenzabstand geregelt werden (Ziff. 2). Wie im RBauR wird neu auch im Baureglement Wängi zwischen Mauern und Wänden, welche dem Sicht- und Lärmschutz dienen und solchen, welche Stützfunktionen übernehmen (Art. 34) unterschieden und differenzierte Grenzabstandsbestimmungen festgelegt.
Art. 29	Ziff. 1 und 3 entsprechen Art. 40 Ziff. 1 und 4 des aBauR. Ziff. 2 ist aus dem RBauR übernommen. Ziff. 4 entspricht Art. 40 Ziff. 3 des aBauR.
Art. 30	Ist aus dem RBauR übernommen. Da für die traufseitige Gebäudehöhe der tiefste Punkt des gewachsenen Terrains massgebend ist, führt dies an Hanglagen immer wieder zu Schwierigkeiten. Diese können mit Art. 31 gemildert werden.
Art. 31	Ziff. 1 ist aus dem RBauR übernommen. Ziff. 2 und 3 stammen aus dem aBauR (Art. 59).
Art. 32	Dachneigung von über 45° sind in unserer Gegend traditionell nicht üblich. Aus Gründen der Einpassung ins Ortsbild sind steilere Dachneigungen nur noch bei untergeordneten Dachflächen zulässig.
Art. 33	Ziff. 1 ist aus dem RBauR übernommen. Ziff. 3 stammt aus dem aBauR (Art. 60).
Art. 34	Ziff. 1 ist aus dem RBauR übernommen. Ziff. 2 stammt sinngemäss ebenfalls aus dem RBauR.

Art. 35, 36, 37	Sind aus dem RBauR übernommen worden, gelten aber teilweise bereits heute (Art. 57 und 58 aBauR).
Art. 38	Ist aus dem aBauR (Art. 62) übernommen worden. Bezüglich des Bedarfs an Parkfeldern ergeben sich somit keine Änderungen.
Art. 39	Ziff. 1 und 2 sind aus dem RBauR übernommen worden. Ziff. 3 und 4 stammen aus dem aBauR (Art. 53 und 54).
Die Kapitel 6 und 7 (Baubewilligungsverfahren, Bauausführung, Baukontrolle) des alten Baureglements dürfen im neuen Reglement nicht mehr aufgeführt werden. Es gelten ausnahmslos die übergeordneten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und dessen Verordnung.	
Art. 40	Mit Art. 40 werden die Grundlagen geschaffen, dass auch Unterflurcontainer erstellt werden können. Selbstverständlich ist dies nur in Absprache mit dem betroffenen Grundeigentümer möglich.
Art. 42	Da die Zonenbezeichnungen teilweise geändert werden müssen (Vorgabe aus der PBV), sind die entsprechenden Zuordnungen im Baureglement vorzunehmen.

5. Was ist bisher geschehen?

Der erste Entwurf des neuen Reglements ist im Sommer 2016 einem breiten, öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterworfen worden. Sämtliche Eingaben sind besprochen, wo möglich in das Reglement aufgenommen und schriftlich beantwortet worden.

Vom Oktober 2017 bis April 2018 ist das Reglement vom Kanton ein erstes Mal und vom Juni bis September 2018 ein zweites Mal vorgeprüft worden.

Am 1. Oktober 2018 fand ein Auskunftsabend statt.

Vom 28. September 2018 bis 17. Oktober 2018 wurde das Reglement dem öffentlichen Auflage- und Einspracheverfahren unterzogen.

6. Wie geht es weiter?

Stimmt die Gemeindeversammlung dem Baureglement zu, muss dieses dem Kanton zur Ge-

nehmigung unterbreitet und anschliessend vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden. Der Kanton entscheidet auch über allfällige Rekurse, welche zum Reglement eingereicht werden.

7. Überarbeitung Zonenplan

In einem weiteren Schritt muss die Gemeinde Wängi auch den kommunalen Richtplan und den Zonenplan überarbeiten. Auch diese Pflicht ergibt sich aus § 122 PBG. Nachdem der kantonale Richtplan vom Bund im Juni 2018 genehmigt worden ist, können die Arbeiten nun vorangetrieben werden.

Antrag des Gemeinderates über die Genehmigung des Baureglements

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wängi beschliesst:

Das neue Baureglement wird genehmigt.

BAUREGLEMENT 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 40

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung
- Art. 3 Zuständigkeiten

2. Nutzungszonen 40

- Art. 4 Zoneneinteilung
- Art. 5 Masstabelle

Baugebiet

- Art. 6 Wohnzonenzonen WE, W2, W3
- Art. 7 Wohn- und Arbeitszonen WA2, WA3
- Art. 8 Dorfzone D
- Art. 9 Weilerzone We
- Art. 10 Arbeitszonen Aa, Aa1
- Art. 11 Arbeitszonen Ab
- Art. 12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe
- Art. 13 Zone für öffentliche Anlagen OeA
- Art. 14 Zone für Pferdesportanlagen Ps
- Art. 15 Freihaltezone F

Nichtbaugebiet

- Art. 16 Landwirtschaftszone L

Schutzzonen

- Art. 17 Landschaftsschutzzone Ls
- Art. 18 Naturschutzzone Ns

Weitere Zonen

- Art. 19 Abbauzone Abz
- Art. 20 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone Os
- Art. 21 Zone archäologischer Funde Ar
- Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht
- Art. 23 Gefahrenzone Ns

3. Bau- und Umgebungsvorschriften 46

Nachhaltiges Bauen

- Art. 24 Haushälterische Bodennutzung
- Art. 25 Verdichtete Bauweise
- Art. 26 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet
- Art. 27 Künstliche Beleuchtung

Besondere Abstände

- Art. 28 Grenzabstand
- Art. 29 Gebäudeabstand
- Art. 30 Bauen an Hanglagen

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Art. 31 Gebäude, Bauten und Anlagen
- Art. 32 Dächer
- Art. 33 Aussenraum
- Art. 34 Terrainveränderungen

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone

- Art. 35 Allgemeines
- Art. 36 Dächer
- Art. 37 Fassade

Parkierung, Raumgrössen, Entsorgung

- Art. 38 Parkierung für Fahrzeuge
- Art. 39 Schutz der Gesundheit, Nebennutzflächen
- Art. 40 Kehrrichtbeseitigung

4. Baubewilligungsverfahren 53

- Art. 41 Ausnahmbewilligung

5. Schlussbestimmungen 54

- Art. 42 Zonenbezeichnung
- Art. 43 Anwendung bisherigen Rechts
- Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 45 Inkrafttreten

Anhang 55

- 1. Zonenbezeichnung
- 2. Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien
- 3. Abkürzungsverzeichnis

Hinweis:

Die rechte Spalte beinhaltet Verweise auf übergeordnete Gesetze und Verordnungen sowie erklärende Skizzen mit erläuterndem Charakter (nicht rechtsverbindlich).

1. Allgemeine Bestimmungen

Hinweise

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Baureglement ordnet zusammen mit den Richt- und Nutzungsplänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons, das Planungs- und Bauwesen.
- 2 Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Wängi.

RPG Art. 1, 3 Ziele und Grundsätze
PBG § 18, Baureglement
NHG § 10, geschützte Objekte

Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung

Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan), Sondernutzungspläne (Schutz-, Gestaltungs- und Baulinienpläne) mit den zugehörigen Vorschriften.

PBG § 8, Planungspflicht, Leistungsvereinbarung
NHG § 10, geschützte Objekte
PBG § 36, Erschliessungspflicht

Art. 3 Zuständigkeiten

- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er ist zuständige Gemeindebehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und entscheidet.
- 2 Die Bauverwaltung ist Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen.

PBG § 4, Zuständigkeit der Gemeinde

2. Nutzungszonen

Art. 4 Zoneneinteilung

Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Wängi enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):

PBG § 17, Zonenplan

LSV, Art. 43, Empfindlichkeitsstufen

Darstellung gem. Farbcode SIA 424

Nutzungszonen: Abk. ES

BAUGEBIET

A. Bauzonen

Wohnzonen E, 2, 3
Wohn- und Arbeitszonen 2, 3
Dorfzone
Weilerzone
Arbeitszone a
Arbeitszone a1
Arbeitszone b
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Zone für öffentliche Anlagen
Zone für Pferdesportanlagen
Freihaltezone

WE/W2/W3 II
WA2/WA3 III
D III
We III
Aa III
Aa1 III
Ab IV
Oe III
OeA III
PsA III
F III

C12-C18 hellgelb - rot
C12-C18 mit hellvioletten Streifen (C22)
C02 hellbraun mit Zahl
C01 sandbraun
C22 hellviolett mit Buchstabe a
C22 hellviolett mit Buchstabe a1
C27 hellblau mit Buchstabe b
C31 dunkelgrau
C31 mit hellgrünen Streifen (C07)
C07 mit pastellgrünen Streifen (C10)
C07 hellgrün

NICHTBAUGEBIET

B. Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszone

L III

C10 pastellgrün

C. Schutzzonen

Landschaftsschonzone
Naturschutzzone

Ls III
Ns III

C10 mit hellgrünen Streifen (C07)
C10 mit blaugrünen (cyan) Streifen (C26)
C10 mit grünen Streifen (C08)

D. Weitere Zonen

Abbauzone

Abz IV

C10 mit sandbraunen Streifen (C01)

E. Überlagernde Zonen:

Zone für archäologische Funde
Ortsbild- und Umgebungsschutzzone
Zone mit Gestaltungsplanpflicht
Gefahrenzone

Ar -
Os -
Gp -
Ng -

C22 magenta Punktraster
C22 magenta Schraffur (C19)
C22 hellblaue Schraffur (C27)
C22 mittelblaue Schraffur (C28)

Art. 5 Masstabelle

Zone	Ab- kürzung	Geschoss- flächenziffer (GFZ)	Dach- form ^{4), 5), 6)}	Fassaden- höhe (FH)	trauf- seitige Fassadenhöhe (FHtr)	giebel- seitige Fassaden- höhe (FHgi)	min. Anzahl Vollge- schosse	max. Gebäude- länge	Grenz- abstand klein/gross
Wohnzonen	WE	0.65	FD/PD	8.50	-	-	-	36	4.0/7.0
			SD	-	6.00	10.00			
	W2	0.70 ^{1), 2)}	FD/PD	9.70	-	-	-	36	4.0/7.0
			SD	-	7.20	11.70			
	W3	1.00	FD/PD	12.50	-	-	2	45	5.0/10.0
			SD	-	10.00	14.50			
Wohn- und Arbeitszonen WA	WA2	0.80 ^{1), 3)}	FD/PD	10.10	-	-	-	40	4.0/7.0
			SD	-	7.60	12.10			
	WA3	1.003	FD/PD	13.10	-	-	2	45	5.0/8.0
			SD	-	10.60	15.10			
Dorfzone	D	-----	SD	(nur Satteld.)	7.60	12.10	-	40 ⁷⁾	4.0/4.0
Weilerzone	We	-----	SD	(nur Satteld.)	7.60	12.10	-	36 ⁷⁾	4.0/ 4.0
Arbeitszone a	Aa	-----	FD/PD	13.00	-	-	-	60	5.0/5.0 ⁸⁾
			SD	-	10.60	13.00			
Arbeitszone a1	Aa1	-----	FD/PD	10.00	-	-	-	40	5.0/5.0
			SD	-	7.50	10.00			
Arbeitszone b	Ab	-----	FD/PD	14.00	14.00	14.00	--	80	Art. 12
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	-----	FD/PD	13.50	13.50	-	-	60	5.0/5.0 ¹⁰⁾
			SD	-	11.0	15.50			
Zone für öffentliche Anlagen	OeA	-	-				-	-	3.0/3.0
Zone für Pferde- sportanlagen	Ps	-	-				-	-	3.0/3.0
Freihaltezone	F	-	-				-	-	
Zone	Ab- kürzung	Geschoss- flächenziffer (GFZ)	Dach- form ^{4), 5), 6)}	Fassaden- höhe (FH)	trauf- seitige Fassaden- höhe (FHtr)	giebel- seitige Fassaden- höhe (FHgi)	min. Anzahl Vollge- schosse	max. Gebäude- länge	Grenz- abstand klein/gross
Landwirtschafts- zone und Land- schaftsschutzzone: Wohnbauten	L, Ls	--	FD/PD	10.10	--	--	--	40	4.0/7.0
			SD	--	7.60	12.10			
			FD/PD	12.50	--	--	--	80	4.0/4.00 ⁹⁾
			SD	--	10.00	13.00			
Oekonomiebauten									
Naturschutzzone	Ns	-	-				-	-	-
Abbauzone	Abz	-	-				-	-	-

FD = Flachdach PD = Pultdach SD = Schrägdach - = keine Festlegung

¹⁾ gilt jeweils für offene Bauweise; für halboffene Bauweise +0.05; für verdichtete Bauweise +0.10.

²⁾ Neubauten mindestens 0.5

³⁾ kombinierte Wohn-/Gewerbegebäude: GFZ +25 % (Gewerbeanteil mind. 1/3 der Summe der Geschossflächen)

⁴⁾ Für Flachdachbauten (FD) gilt die Fassadenhöhe (FH). Die obersten 2.5 m der festgelegten Fassadenhöhe (FH) sind nur beim Bau eines Attikageschosses gem. § 29 PBV bebaubar.

⁵⁾ Für Schrägdachbauten (SD) gilt die traufseitige und giebelseitige Fassadenhöhe.

⁶⁾ Bei Pultdachbauten (PD) ist unter dem Dachfirst die Fassadenhöhe (FH) einzuhalten. Pultdächer sind gemäss § 28 PBV auszuführen.

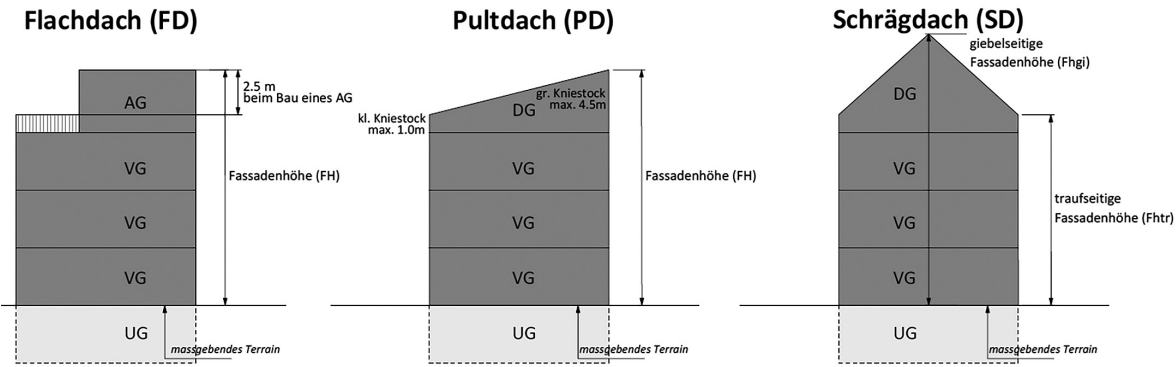
⁷⁾ Gilt für Wohngebäude

⁸⁾ Zuschlag +2.0 m auf den Seiten, auf welchen das Baugrundstück direkt an eine Parzelle in der Wohnzone anstösst.

⁹⁾ Zuschlag +4.0 m auf den Seiten, auf welchen das Baugrundstück direkt an eine Parzelle in der Wohnzone anstösst.

¹⁰⁾ Zuschlag +3.0 m auf den Seiten, auf welchen das Baugrundstück direkt an eine Parzelle in der Wohnzonen anstösst.

Massskizze Fassadenhöhen



BAUGEBIET

Bauzonen

PBV § 5, Wohnzonen

Art. 6 Wohnzonen WE, W2 und W3

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV.
- 2 Die Wohnzone WE ist für den Bau von Einfamilien-, Doppel­einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern bestimmt.
Zulässig ist die offene und halboffene Bauweise.
- 3 Die Wohnzone W2 ist für den Bau von Einfamilien-, Doppel­einfamilien-, Reiheneinfamilien- und Mehrfamilienhäusern bis max. 5 Wohnungen bestimmt.
Zulässig ist die offene und halboffene Bauweise.
- 4 Die Wohnzone W3 ist für den Bau von Mehrfamilienhäusern bestimmt.
Zulässig ist die offene und halboffene Bauweise.

Art. 7 Wohn- und Arbeitszonen WA2, WA3

PBV § 7, Wohn- und Arbeitszonen

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 7 PBV.
- 2 Für gewerblich genutzte Bauten bis zu einer maximalen Fassadenhöhe von 4.0 m (Flach- und Pultdach) oder maximalen traufseitigen Fassadenhöhe von 4.0 m und einer maximalen Dachneigung von 30° (Schrägdach) kommt allseitig der kleine Grenzabstand zur Anwendung.
- 3 Zulässig ist die offene und halboffene Bauweise.

Art. 8 Dorfzone D

PBV § 6, Dorfzone

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.
- 2 Der Abbruch eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die Bau­bewilligung für einen Neubau erteilt werden kann und dessen Erstellung sichergestellt ist oder wenn die Nichtüberbauung der Parzelle öffentlichen Interessen nicht widerspricht.
- 3 Zulässig ist die offene und halboffene Bauweise.

Art. 9 Weilerzone We

PBV § 6, Weilerzone

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.
- 2 Bei bestehenden Bauten dürfen innerhalb des vorhandenen Bauvolumens höchstens 50 % des noch nicht zu Wohn- oder Gewerbe­zwecken genutzten Volumens zu Wohn- und Gewerbe­zwecken aus- oder umgebaut werden, sofern der Charakter der Baute dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 3 Zulässig ist die offene und halboffene Bauweise.

Art. 10 Arbeitszonen Aa und Aa1

PBV § 8, Arbeitszonen
LSV Art. 43 Abs.1 lit. c.

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 8 PBV.
- 2 In der Arbeitszone Aa1 sind lärmempfindliche Räume nur zugelassen, wenn der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe III eingehalten werden kann.

Art. 11 Arbeitszone Ab

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 8 PBV.
- 2 Gegenüber Grundstücken in den Bauzonen, in denen das Wohnen zulässig ist, hat der Grenzabstand bis zu einer Fassadenhöhe resp. traufseitiger Fassadenhöhe von 10.00 m (der Baute in der Arbeitszone) im Minimum 5.00 m zu betragen. Wird die Höhe von 10.00 m überschritten, so ist für jede Mehrhöhe von 2.00 m der Grenzabstand um 1.00 m zu vergrössern.
Gegenüber Arbeitszonen gilt ein Grenzabstand von mind. 4.0 m.
- 3 Zur guten Einfügung in die bestehende Baustruktur und zur Verträglichkeit der Massstäblichkeit sind Bauten mit mehr als 60.0 m Länge baulich zu gliedern und die Umgebung optisch und raumwirksam zu bepflanzen.

PBV § 8, Arbeitszonen
LSV Art. 43 Abs.1 lit. c.

Art. 12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe

- 1 Es gelten die Bestimmungen von § 9 PBV.
- 2 Für Bauten bis zu einer maximalen Fassadenhöhe von 4.0 m (Flach- und Pultdach) oder maximalen traufseitigen Fassadenhöhe von 4.0 m und einer maximalen Dachneigung von 30° (Schrägdach) kommt allseitig der kleine Grenzabstand zur Anwendung.
- 3 Zur guten Einfügung in die bestehende Baustruktur und zur Verträglichkeit der Massstäblichkeit sind Bauten mit mehr als 60.0 m Länge baulich zu gliedern und die Umgebung optisch und raumwirksam zu bepflanzen.

PBV § 9, Zonen für öffentliche
Bauten und Anlagen

Art. 13 Zone für öffentliche Anlagen OeA

- 1 Die Zone für öffentliche Anlagen dient der Erstellung von öffentlichen Anlagen, wie zum Beispiel Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen, Sammelplätze für die Entsorgung, Parkplätzen, Friedhöfen etc.
- 2 Gegenüber angrenzenden Zonen gelten sinngemäss deren Grenz- und Gebäudeabstände.

Art. 14 Zone für Pferdesportanlagen Ps

- 1 Die Zone für Pferdesportanlagen dient der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, welche dem Pferdesport dienen.
- 2 Zulässig sind nur Anlagen, welche einen direkten Zusammenhang mit dem Pferdesport aufweisen. Es sind dies insbesondere Reitplätze, Einzäunungen bis 1.8 m Höhe, Hindernisse sowie mobile Einrichtungen etc.
Nicht zulässig sind Tribünen, Werbetafeln und -anlagen usw., welche das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- 3 Die Anlagen sind in möglichst naturnaher Weise zu erstellen und es sind natürliche Materialien zu verwenden.
Die Versiegelung von Flächen mit Teer-, Beton- und anderen dichten Belägen ist in der Regel nicht zulässig.
Die Anlagen sind mittels Hochstammbäumen landschaftlich aufzuwerten.

Art. 15 Freihaltezone F

- Es gelten die Bestimmungen von § 10 PBV.

PBV § 10, Freihaltezone

NICHTBAUGEBIET

Landwirtschaftszonen

Art. 16 Landwirtschaftszone L

- 1 Es gelten die Bestimmungen von §11 PBV.
- 2 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (Neubauten, Umbauten und Renovationen) haben sich in Bezug auf Gestaltung, Bauart (Proportionen), Material und Farbgebung ins Landschaftsbild einzuordnen.

PBV §11, Landwirtschaftszonen

Schutzzonen

Art. 17 Landschaftsschutzzone Ls

- 1 Es gelten die Bestimmungen von §13 PBV.
- 2 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (Neubauten, Umbauten und Renovationen) haben sich in Bezug auf Gestaltung, Bauart (Proportionen), Material und Farbgebung sorgfältig ins Landschaftsbild einzuordnen.

PBV §13, Landschaftsschutzzonen

Art. 18 Naturschutzzone Ns

Es gelten die Bestimmungen von §14 PBV.

PBV §14, Naturschutzzonen
NHG §1, Ziele
NHG §10, Geschützte Objekte

Weitere Zonen

Art. 19 Abbauzone Abz

Es gelten die Bestimmungen von §16 PBV.

PBV §16

Überlagernde Zonen

Art. 20 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone Os

Es gelten die Bestimmungen von §19 PBV.

Art. 21 Zone für archäologische Funde Ar

Es gelten die Bestimmungen von §18 PBV.

BV §18, Zonen für archäologische Funde
NHV TG §§46-50

Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht

Es gelten die Bestimmungen von §20 PBV.

PBV §20, Zonen mit Gestaltungsplanpflicht

Art. 23 Gefahrenzone Ns

Es gelten die Bestimmungen von §21 PBV.

PBG §20, PBV §21, Gefahrenzonen

3. Bau- und Umgebungsvorschriften

Nachhaltiges Bauen

Art. 24 Haushälterische Bodennutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Geschossflächenziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt die erlaubte Geschossflächenziffer ausgeschöpft werden kann.

Art. 25 Verdichtete Bauweise

- 1 In verdichteter Bauweise gilt die offene/halboffene Bauweise.
- 2 Zur Erreichung einer hohen Siedlungsqualität können die Nutzungsdichte bis 20 % erhöht sowie die Grenz- und Gebäudeabstände innerhalb der Zone reduziert werden.

PBV § 36 Abs. 4, Verdichtete Bauweise

Art. 26 Ökologischer Ausgleich

- Zum Zweck der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen sind wenn möglich
- nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung, deren Fläche 40 m² übersteigt, extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden;
 - Böschungen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen;
 - bei Neubauten sowie bei grösseren Umgebungsarbeiten sind grosszügige Grünbereiche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern, Hecken oder Bäumen vorzusehen.

NHG BG Art. 18b Abs. 2, Ökologischer Ausgleich
RPG Art. 3, Planungsgrundsätze
NHG TG §11, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich

Weisungen Pflanzenschutzdienst
Berufs- und Bildungszentrum
Arenenberg (Feuerbrand)

Art. 27 Künstliche Beleuchtung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei dauerhaften Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalt-einrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.

USG Art. 1, Zweck
Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2005)

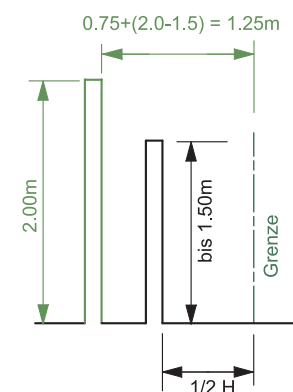
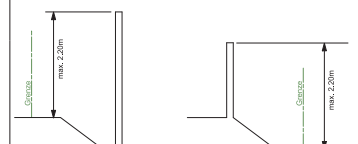
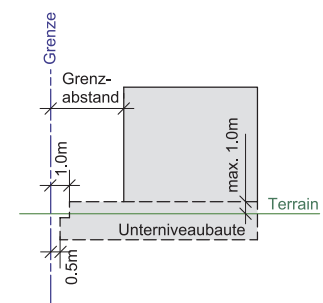
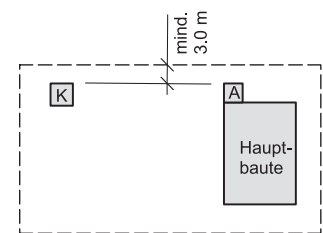
Norm SIA 491 ,Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum

Besondere Abstände

Art. 28 Grenzabstand

- 1 In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.
- 2 Unterniveaubauten dürfen auf der ganzen Länge mit einem verminderten Grenzabstand von 1.0 m erstellt werden.
Klein- und Anbauten haben einen Abstand von mindestens 3.0 m einzuhalten.
- 3 Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und befestigte Plätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m. Gehen von ihnen wesentliche Immissionen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.0 m.
- 4 Für Einfriedungen, Pflanzungen, Mauern und Böschungen längs Strassen und Wegen gelten die Höhen- und Abstandsvorschriften des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege.
Sofern für den Nachbarn keine unzumutbaren Nachteile entstehen, gelten für neue und bestehende Pflanzungen innerhalb der Bauzonen Grenzabstände von der Hälfte ihrer Höhe, mindestens jedoch 60 cm, einzuhalten.
Ab einer Höhe von 1.50 m hat der Grenzabstand 0.75 m plus dem Mass der Mehrhöhe (über 1.50 m) der Anlage zu entsprechen. Massgebend ist die grenzseitige Höhe. Die maximal zulässige Höhe beträgt 2.20 m.
- 5 Freistehende Mauern, Wände und ähnliche lichtundurchlässige Sicht- und Lärmschutzvorrichtungen bis 1.50 m Höhe haben von der Grundstücksgrenze einen Abstand von der Hälfte ihrer Höhe, mindestens jedoch 60 cm, einzuhalten.
Ab einer Höhe von 1.50 m hat der Grenzabstand 0.75 m plus dem Mass der Mehrhöhe (über 1.50 m) der Anlage zu entsprechen. Massgebend ist die grenzseitige Höhe. Die maximal zulässige Höhe beträgt 2.20 m.

PBG §§ 74–77, Abstände
StrWG §§ 40–45, Abstände zu Strassen
FIGG § 4, Einzäunungen
FIGG § 5, Pflanzungen
PBV § 22, Kleinbauten, Anbauten
PBV § 23, Unterniveaubauten
PBV § 27, Untergeschosse

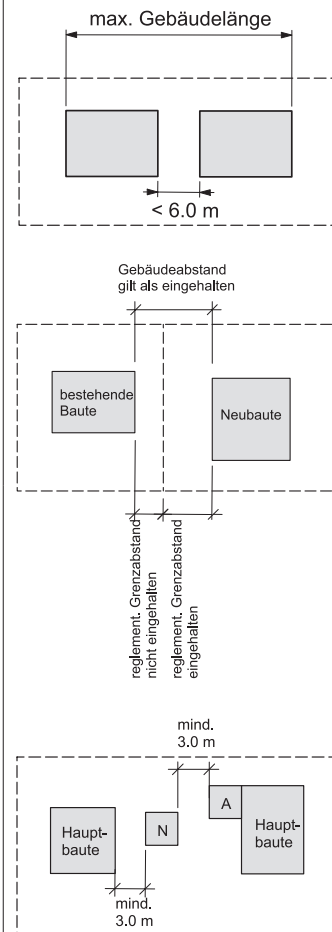


Art. 29 Gebäudeabstand

- 1 Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.
- 2 Wenn keine städtebaulichen Gründe dagegen sprechen und die betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann der Gemeinderat den Gebäudeabstand bis auf 6.0 m reduzieren.
Eine weitere Reduktion des Gebäudeabstandes kann gestattet werden, wenn die Summe der Gebäudelängen beider betroffener Bauten und des Gebäudeabstandes kleiner ist als die maximal zulässige Gebäudelänge.
Die Minimalmasse der gültigen Brandschutzrichtlinie (VKF) sind einzuhalten.
- 3 Ist bei vor dem 1. April 1979 erstellten Bauten ohne Vereinbarung eines Näherbaurechts und bei nach dem 1. April 1979 erstellten Bauten mit grundbuchamtlich eingetragenen Näherbaurecht der reglementarische Gebäudeabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Die Minimalmasse der gültigen Brandschutzrichtlinie (VKF) sind einzuhalten.
- 4 Bei An- und Kleinbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten und Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bis auf 3.0 m reduziert werden.

vPBV § 30, Gebäudeabstand

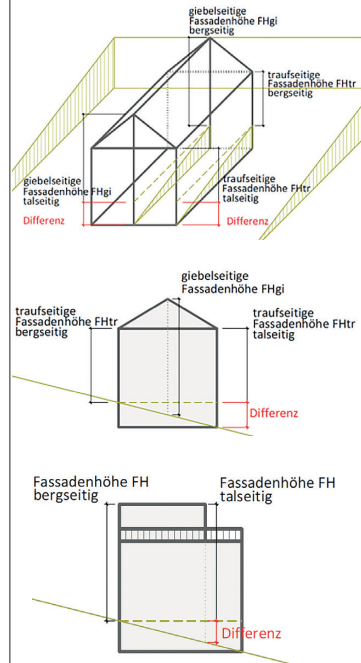
Brandschutzvorschriften (VKF) PBG § 77, Näherbaurecht



Art. 30 Bauen an Hanglagen

- 1 Bauten in Hanglagen erhalten einen Zuschlag zur talseitigen Fassadenhöhe, welcher der Differenz der berg- und talseitig gemessenen Fassadenhöhe entspricht. Der Zuschlag beträgt höchstens 1.0 m.
- 2 Ab einer Hangneigung von 20° müssen Attikageschosse gemäss § 29 PBV talseitig um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sein.

PBV § 29, Attikageschosse
PBV § 39, Terrassenhäuser
PBG § 72 Abs. 1, Baureife



Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 31 Gebäude, Bauten und Anlagen

- 1 Gebäude, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - die bestehende benachbarte Bebauung,
 - Stellung, Form und Proportionen,
 - die Gliederung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden (Fenster, Balkone), Dächern (Dachaufbauten, -einschnitte, Solaranlagen), Antennen und Reklamen,
 - die Anordnung der Erschliessungsanlagen, Parkplätze und Eingänge sowie
 - die topografische Einbettung.
- 2 Landwirtschaftliche Silos müssen sich möglichst gut in die ländliche Umgebung einfügen. Sie sind wenn möglich auf der Giebelseite der Hauptbauten zu errichten.

PBG §§ 78 und 79, Gestaltung

Art. 32 Dächer

- 1 Dachneigungen von über 45° sind nur bei untergeordneten Dachflächen zulässig. Untergeordnet sind Dachflächen, wenn sie weniger als 10% der gesamten Dachfläche eines Gebäudes ausmachen.
- 2 Bei Dächern, die auf Strassen, Plätze oder Trottoirs auskragen, sind bei Neigungen über 30° Schneefänge anzubringen.

Art. 33 Aussenraum

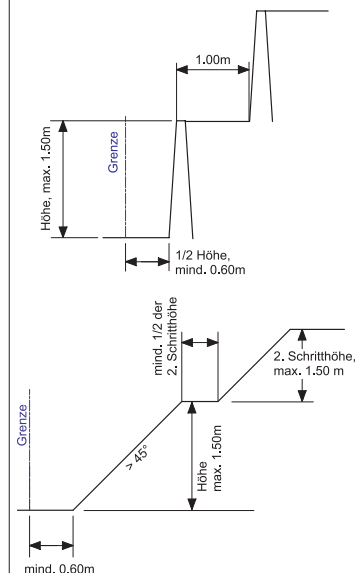
- 1 Aussenräume privater Grundstücke sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Die versiegelten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.
- 3 Reklameanlagen und feste Einrichtungen mit kommerziellem Verwendungszweck (z.B. Warenautomaten) sind namentlich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen. Plakate dürfen nur auf Plakatwänden oder Litfasssäulen angebracht werden. In der Dorfzone sind Fremdreklamen untersagt.

Art. 34 Terrainveränderung

- 1 Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.
- 2 Einzelne Stützbauwerke sind bis zu 1.5 m ohne Zwischenbermen zulässig. Sie haben einen Grenzabstand von der halben Höhe, mindestens jedoch 60 cm, einzuhalten. Höhere Stützbauwerke sind mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen. Künstliche Böschungen haben am Böschungsfuss einen Grenzabstand von mindestens 60 cm einzuhalten. Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 sind ab 1.5 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens der Hälfte der 2. Schritthöhe zu versehen. Der Grenzabstand am Böschungsfuss hat mindestens 60 cm zu betragen.
- 3 Stützbauwerke und Hangsicherungen sind standortgerecht mit einheimischen Pflanzen zu versehen.

Str.u.W. Vo. § 11, Oberflächenwasser
SN 640 050, Grundstückzufahrten

PBG § 79, Terrainveränderung
bfu-Geländer und Brüstungen
SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen



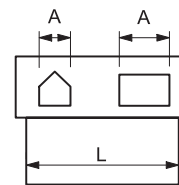
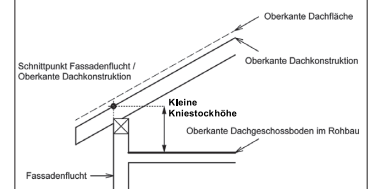
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone

Art. 35 Allgemein

Neu- und Erweiterungsbauten haben durch ihre Stellung und Gliederung der Baukörper sowie Weiterführung der ortsüblichen Aussenraumgestaltung den Massstab und die Bebauungsstruktur zu wahren. Die ortsbildprägende Fassadenstruktur und -gliederung ist beizubehalten und die Gestaltung muss dem jeweiligen Gebäudetyp entsprechen.

Art. 36 Dächer

- 1 Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern und Dachneigungen von 30–45° zu versehen. Die kleine Kniestockhöhe darf 1.0 m nicht überschreiten. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Giebellukarnen und Schleppgauben nicht unterbrochen werden.
- 2 Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. Giebellukarnen und Schleppgauben dürfen gesamthaft 1/2 der zuzuordnenden Gebäudelänge nicht überschreiten. Bis 15 m Gebäudelänge darf der einzelne Bauteil eine Breite von 3.0 m nicht überschreiten. Ab 15 m Gebäudelänge entspricht die max. zulässige Breite 1/5 der Gebäudelänge. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.
- 3 Vereinzelte Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Mass von 1.0 m² (Lichtfläche) nicht übersteigen.
- 4 Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen.



A = max. 3.0m
Summe A = max. 1/2 L

Art. 37 Fassaden

- 1 Die Gliederung, die Materialwahl, die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen haben der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen.
- 2 Balkone sind zulässig, sofern sie sich in das Erscheinungsbild des Gebäudes und in die Umgebung gut einordnen.
- 3 Lauben sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.

Parkierung, Raumgrössen, Entsorgung

Art. 38 Parkierung für Fahrzeuge

- 1 Bei der Erstellung oder der wesentlichen Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen sind auf privatem Grund genügend Parkfelder oder Einstellräume für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen und zu unterhalten. Die Parkfelder müssen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benützt werden können.
- 2 Bei Einfamilienhäusern sind mindestens 2 Parkfelder pro Gebäude zu erstellen und dauernd zu erhalten.
- 3 Bei Mehrfamilienhäusern sind für die Bewohner mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung und zusätzlich pro 3 Wohnungen ein Besucherparkfeld zu erstellen und dauernd zu erhalten.
- 4 Bei Gastgewerbebetrieben ist mindestens 1 Parkfeld pro 6 Gästesitzplätzen und pro 4 Gästebetten zu erstellen.
- 5 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind pro Arbeitsplatz 0.5 Parkfelder zu erstellen und dauernd zu erhalten.
- 6 Die Besucherparkfelder müssen entsprechend beschriftet sein und dürfen nicht vermietet werden.
- 7 Garageneinfahrten und -vorplätze gelten nicht als Parkfeld.
- 8 Der Parkflächenbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der VSS-Norm SN 640 281 vom 1.2.2006 zu bestimmen. Bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr oder einem ausgewiesenem Eigenbedarf sind Parkfelder für Velos und Mofas in ausreichender Anzahl zu erstellen.
- 9 Ausnahmen von der Erstellungspflicht
Der Gemeinderat kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, sofern wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Umwelt- oder Ortsbildschutzes (Erhalt von Vorgärten) oder der Verkehrssicherheit entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung der Parkfelder unzumutbar ist.
- 10 Wer die vorgeschriebenen Parkfelder nicht erstellt, hat eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Voraussetzungen, Höhe und der Verwendungszweck der Ersatzabgabe sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 11 Ausfahrten aus Einstellräumen und Parkfeldern dürfen den Verkehr nicht gefährden. Die Sicht darf durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen oder andere Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.
- 12 Offene Abstellplätze sind in der Regel nicht zu versiegeln und das Oberflächenwasser ist versickern zu lassen. Gewässerschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

PBG §88, Parkfelder, Verkehrsflächen
PBV §34, Privilegierte Parkieranlagen

StrWG §46, Abstellplätze und Garagen
StrWV §12, Zufahrten, Zugänge

SN 640 281, SN 640 065

Art. 39 Nebennutzflächen / Fenster

- 1 In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Eingangs genügend grosse, gemeinsame Abstellräume und/oder gut beleuchtete, überdachte Abstellanlagen für Zweiräder vorzusehen. Der Parkierungsbedarf wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Normen bestimmt.
- 2 In Mehrfamilienhäusern sind den Wohnungen zugehörige Abstellräume von mindestens 8% der jeweiligen Geschossfläche zu erstellen.
- 3 Sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen direkt ins Freie führende Fensteröffnungen von wenigstens 10% der Bodenfläche aufweisen. Der Gemeinderat kann bei Altbauten diese Anforderung aus Gründen des Heimatschutzes angemessen reduzieren.
- 4 Beim Bau von geschlossenen Bädern sowie von Wohnküchen, deren Herdteil nicht direkt an eine Fensteröffnung anschliesst, sind mechanische Abluftanlagen mit pro Wohnung separatem Abzug vorzusehen.

PBG §106, Baubewilligung,
Nebenbestimmungen
PBV §42, Gesundheit

SN 640 065/066, Veloparkierung

Veloparkierung – Handbuch
(ASTRA, 2008)

Art. 40 Kehrichtbeseitigung

Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen sind die erforderlichen Flächen für Kehrichtcontainer oder bei Bedarf für die Installation eines Unterflurcontainers an gut zugänglicher Lage durch den Grundeigentümer zur Verfügung zu halten.

PBG §91, Kehrichtbeseitigung

4. Baubewilligungsverfahren

PBG §§98–111, Bewilligungsverfahren

Art. 41 Ausnahmegewilligung

Der Gemeinderat kann nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen in Dorfzonen zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung Ausnahmen von kommunalen Vorschriften und Plänen bewilligen.

PBG §92, Ausnahmen

5. Schlussbestimmungen

Art. 42 Zonenbezeichnung

Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde Wängi werden wie folgt vereinheitlicht:

Bezeichnung bisher:	Bezeichnung neu:
WE Wohnzone	WE Wohnzone
W2 Wohnzone	W2 Wohnzone
W3 Wohnzone	W3 Wohnzone
WG2 Wohn- und Gewerbezone	WA2 Wohn- und Arbeitszone
WG3 Wohn- und Gewerbezone	WA3 Wohn- und Arbeitszone
G Gewerbezone	Aa Arbeitszone
G1 Gewerbezone	Aa1 Arbeitszone
I Industriezone	Ab Arbeitszone
D Dorfzone	D Dorfzone
DZ Weilerzone	We Weilerzone
ÖZ Zone f. öffentl. Bauten + Anlagen	Oe Zone f. öffentl. Bauten + Anlagen
ÖA Zone f. öffentl. Anlagen	OeA Zone f. öffentl. Anlagen
PsA Zone für Pferdesportanlagen	PsA Zone für Pferdesportanlagen
F Freihaltezone	F Freihaltezone
Lw Landwirtschaftszone	Lw Landwirtschaftszone
Ls Landschaftsschonzone	Ls Landschaftsschutzzone
Ns Naturschutzzone	Ns Naturschutzzone
Ns Naturschutzzone im Wald	Ns Naturschutzzone
Fo Forstzone	-- --
Ab Abbauzone	Abz Abbauzone
Os Ortsbildschonzone	Os Ortsbild- und Umgebungsschutzzone
AF Zone archäologischer Funde	Ar Zone für archäologischer Funde
Abweichung Empfindlichkeitsstufe ES III	Gebiet mit Lärmvorbelastung

Art. 43 Anwendung bisherigen Rechts

Bewilligungspflichtige hängige Bauvorhaben, über die welche Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den bei ihrer Einreichung geltenden Vorschriften zu beurteilen.

PBV § 56, Anwendung bisherigen
Rechtes

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Baureglement 2002, DBU Nr. 53 vom 8.8.2001
mit allen nachfolgenden Änderungen

Art. 45 Inkrafttreten

Das Baureglement tritt mit dem Inkrafttretungsbeschluss der Gemeindebehörde in Kraft.

PBG § 6, Inkraftsetzung

Anhang

1. Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien

Bundesrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451/451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700/700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0/730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StFV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20/814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0/921.01

Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700/700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1/708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1/721.11
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1/725.10
ENG / ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1/731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1/921.11

Kommunales Recht

GO	Gemeindeordnung
----	-----------------

Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen – Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu/Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

2. Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG/NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG/PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG/RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG/StrWW	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

